

Schweizerisches Bundesblatt.

55. Jahrgang. III.

Nr. 26.

1. Juli 1903.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Berichte

der

Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1901.

Zwölfte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung.

(Vom 22. Juni 1903.)

Tit.

Nach Anleitung von Art. 23 des Alkoholgesetzes beehren wir uns, Ihnen die Berichte der Kantonsregierungen über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels pro 1901 gedruckt vorzulegen (Anhang I). Verschiedene Gründe, von denen hier nur der späte Eingang (29. Dezember 1902) der Rückantworten einzelner Kantonsregierungen auf ergangene Erläuterungsfragen und die andauernde Krankheit einer Reihe von Beamten der Alkoholverwaltung im Jahre 1903 angeführt seien, haben zu unserem Bedauern zur Folge gehabt, daß Ihnen der Gesamtbericht über die Vernehmlassungen der Stände erst nach Ablauf der in Art. 78 der allgemeinen Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz vorgesehenen Frist unterbreitet werden kann.

Der in dem zitierten Art. 78 enthaltenen Vorschrift, die Berichte nach den von uns festgesetzten einheitlichen Rubriken zu erstatten, ist im Geschäftsjahre von der Mehrzahl der Bericht-erstatte noch nicht nachgelebt worden. Im Interesse der leichteren Zusammenstellung und der größeren Vergleichbarkeit der Einzeldarstellungen empfiehlt sich für die Zukunft eine allseitige Befolgung der erwähnten Weisung.

Wie wir bereits in unserer letztjährigen Vorlage angedeutet haben, wäre im weiteren zu wünschen, daß die Berichterstattung der Kantone in Anlehnung und unter ausdrücklichem Hinweise auf die im Drucke veröffentlichten Staatsrechnungen erfolgte.

Für das Jahr 1901 ist über die Verbuchung der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol einer- und der Ausgaben für den Kampf gegen den Alkoholismus andererseits in den uns zugänglich gewordenen gedruckten Rechnungsausweisen folgendes anzuführen.

Alle Kantone, mit Ausnahme von Schwyz, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh., bringen in einer Einnahmenrubrik der laufenden Rechnung genau die Summe, welche ihnen als Ertrag des Monopols zugetlossen ist. (Eine Differenz von 2 Cts. bei Genf ist offenbar auf ein Versehen zurückzuführen.)

Schwyz repartiert $\frac{9}{10}$ seines Betreffnisses unter die Gemeinden; $\frac{1}{10}$ ist zur Bekämpfung des Alkoholismus reserviert. Die daherige Geldbewegung wird nicht durch die Staatsrechnung passiert, wohl aber ist der letztern eine besondere Rechnung über die Alkoholerträgnisse beigegeben, welche in den Einnahmen die Zahlungen der eidgenössischen Staatskasse mit den aufgelaufenen Depositälzinsen, in den Ausgaben die Verteilung an die Gemeinden und die Verwendungen à conto Alkoholzehntel einläßlich zur Darstellung bringt.

Appenzell A.-Rh. verbucht in den Einnahmen unter dem Titel „Eidgenössisches Alkoholmonopol“ mit Fr. 97,022. 40 die dritte Abschlagszahlung der eidgenössischen Staatskasse pro 1900 und die zwei ersten Abschlagszahlungen pro 1901; außerdem unter der Rubrik „Alkoholzehntel“ mit Fr. 11,922. 24 den zehnten Teil des Betreffnisses pro 1900. In den Ausgaben figurieren unter „Alkoholmonopol“ mit Fr. 54,421. 59 zwei Aushebungen von zusammen 30 % aus dem Erträgnisse von 1900 und eine dritte Aushebung von rund Fr. 20,000; unter „Alkoholzehntel“ erscheint mit Fr. 11,922. 24 eine detaillierte Übersicht über die Verwendung pro 1900. Danach ist anzunehmen, daß die Verwendung pro 1901, über welche der Regierungsrat am 5. April 1902 rapportiert hat, erst in der Staatsrechnung 1902 mitgeteilt werden wird.

Auch bei Appenzell I.-Rh. sind in den Einnahmen mit Fr. 23,188. 80 unter „Betreffnis des eidgenössischen Alkoholmonopols“ die dritte Abschlagszahlung pro 1900 und die zwei ersten Abschlagszahlungen pro 1901 aufgenommen. Die Gesamtausgaben à conto Alkoholzehntel sind aus der Rechnung nicht ersichtlich.

Was die Behandlung der Ausgaben bei den übrigen Kantonen und Halbkantonen betrifft, so enthalten die Staatsrechnungen von Zürich, Uri, Unterwalden o/W., Unterwalden n/W., Glarus, Zug, Solothurn, Baselland, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis eine eigens für die Buchung des Zehntels geschaffene Rubrik, in der entweder genau der zehnte Teil des vereinnahmten Alkoholgeldes (Zürich, Uri, beide Unterwalden, Glarus, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Tessin und Wallis) oder ein aus Gründen verschiedener Art höher gehaltener Betrag erscheint (Zug, Solothurn, Baselland). Bei Zürich, Unterwalden n/W., St. Gallen, Tessin und Wallis dient diese Ausgabe als Durchgangsbuchung zur Öffnung von Spezialfonds, welche dann wieder mehr oder minder eingehend die tatsächliche Bewegung in Ein- und Ausgang veranschaulichen. Uri, Graubünden und Aargau spezifizieren den Ausgabeposten ihrer Staatsrechnung nicht, während Unterwalden o/W., Glarus, Zug, Solothurn und Baselland denselben in verschieden weit reichender Detaillierung nach Einzelaufwendungen zerlegen. (Letzteres System befolgt Graubünden in seiner Budgetvorlage, Aargau in der neben der Staatsrechnung erstellten und uns im Druck nicht vorliegenden Rechnung der Direktion des Innern; Glarus und Baselland speisen über die spezielle Zehntelsrubrik hinaus noch andere, ausdrücklich auf die Zehntelsverwendung bezug nehmende Rubriken aus dem Monopolertrage.)

Bern nimmt für die Passation der Ausgaben 4 Rubriken seiner laufenden Rechnung in Anspruch und gleicht das Plus oder Minus gegenüber dem genauen Zehntel durch Zu- oder Abschreibungen bei einem Spezialfonds aus. Letzteres System wird auch von Thurgau befolgt, jedoch unter Beschränkung auf eine Ausgabenrubrik.

Luzern und Freiburg, welche offenbar grundsätzlich in ihrer Staatsrechnung jeweilen den zehnten Teil des vorjährigen Ertragnisses zur Verausgabung bringen, zeigen in den Einnahmen den Eingang ihres Anteiles pro 1901, in den Ausgaben aber unter einer Spezialrubrik, ohne Spezifikation, den zehnten Teil ihres Betreffnisses pro 1900.

Schaffhausen führt seinen vollen Anteil aus dem Monopol direkt dem kantonalen Armenfonds zu.

Waadt verausgabt den Alkoholzehntel in seiner Staatsrechnung als Einlage in den Spezialfonds zur Unterstützung der unglücklichen und verlassenen Jugend.

Neuenburg weist in einer Spezialrubrik einerseits die Zuwendungen an den Hilfs- und Reservefonds seiner Gemeinden, anderseits einen Teil der Aufwendungen à conto Zehntel aus; der Rest dieser Aufwendungen findet sich in andern Rubriken der laufenden Staatsrechnung.

Bei Genf umfaßt in den Ausgaben ein und dieselbe Rubrik den Aufwand zur Bekämpfung des Alkoholismus und die Abfindungssummen zu gunsten der Gemeinden Genf und Carouge.

Baselstadt bringt in den Einnahmen die Zahlungen der eidgenössischen Staatskasse pro 1901, plus eine Rückerstattung. Die Ausgaben à conto Zehntel sind in der Staatsrechnung auf verschiedene Titel und Departemente verteilt, werden aber in einer besondern Beilage zu derselben unter Verweisung auf die einzelnen Posten der Rechnung zusammengestellt.

Obwohl es an und für sich wohl möglich sein dürfte, ohne Beeinträchtigung des allgemeinen Komptabilitätssystems bei allen Kantonen eine einheitliche Passation der Alkoholgelder in Einnahme und Ausgabe durchzuführen, so wollen wir doch von einem solchen Verlangen Umgang nehmen, da uns das Wesen über der Form steht.

Immerhin wäre es zu begrüßen, wenn im besondern Luzern, Freiburg, Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh. ihre Staatsrechnungen für ein gegebenes Geschäftsjahr so abschließen könnten, daß sie die Alkoholgelder in Einnahme und Ausgabe für eben dieses Geschäftsjahr wiedergeben, und wenn diese Kantone nebst Uri, Graubünden, Aargau und Neuenburg für die Zukunft eine Darstellungsweise zu wählen in der Lage wären, welche es erlaubt, die einschlägigen Verhältnisse für ein bestimmtes Geschäftsjahr nicht nur aus den Berichten an den Bundesrat, sondern auch aus den gedruckten Staatsrechnungen oder aus gedruckten Beilagen zu denselben zu erkennen. (Wie aus einem Schreiben des Finanzdepartements von Neuenburg d. d. 30. Mai 1903 hervorgeht, hat dieser Kanton unserer daherigen Anregung bereits in der Komptabilität pro 1902 Rechnung getragen).

Zum Materiellen übergehend, haben wir nachstehendes zu bemerken.

Nach den vorliegenden Berichten haben die Kantone im Jahre 1901 im ganzen Fr. 707,707 aufgewendet oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegt.

Eine absolut zutreffende Ausscheidung der Rücklagen können wir freilich nicht geben, da aus dem uns zugänglichen Material nicht in jedem Falle mit Sicherheit zu erkennen ist, ob es sich um eine augenblickliche Verwendung oder um eine Reserve für die Zukunft handelt. Auch in dieser Hinsicht dürften manche Berichte präzisern Aufschluß bieten, eine Forderung, auf die wir an anderer Stelle noch zurückkommen.

Der zehnte Teil des Reinerträgnisses beträgt Fr. 551,954.

Das Plus von Fr. 155,753 (beziehungsweise der Auf- und Abrundungen wegen von Fr. 155,751) erklärt sich wie folgt:

Genau über das verfassungsmäßige Minimum von 10 % erstatten Bericht die neun Kantone Uri, Schwyz, Glarus, Freiburg, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Neuenburg und Genf mit zusammen Fr. 112,452.

Die zwei Kantone Nidwalden und Wallis berichten insgesamt nur über Fr. 20,640, d. h. über Fr. 471 weniger, als ihre Zehntel (Fr. 21,111) ausmachen.

Die übrigen 14 Kantone, Zürich, Bern, Luzern, Obwalden, Zug, Solothurn, Baselland, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt, dagegen haben (mit Fr. 574,615) Fr. 156,222 mehr, als ihre Zehntel von Fr. 418,393 ausgeworfen.

* * *

Aus der in Anhang II niedergelegten Vergleichung des gesetzlichen Alkoholzehntels pro 1889/1901 mit der ausgewiesenen Verwendung in dieser Periode ergibt sich bloß für Graubünden ein Minderausweis. Anfechtbar erscheint uns die relativ allzu starke Fondsbildung ohne bestimmten Zweck bei den beiden Unterrubriken und bei Thurgau.

* * *

Anhang III bietet, nach 13 Unterrubriken ausgeschieden, die bis Ende 1900 einberichteten Aufwendungen, die nachträglich gemeldeten Änderungen an denselben, die Verwendungen für 1901

und diejenigen bis Ende 1901. Die nachträglichen Korrekturen betreffen nur eine Rubrikenverschiebung.

* * *

Anhang IV zeigt für 1901 die Aufwendungen nach den drei Hauptrubriken, Bekämpfung der Wirkungen, Bekämpfung der Ursachen und Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich. Denselben Nachweis enthält Anhang V für die Periode 1889/1901.

Für die ganze Schweiz betrachtet, gibt das Verhältnis der drei Rubriken zueinander weder für 1901 noch für 1889/1901 zu Kritik Anlaß. Dagegen überwiegt für 1901 wie für 1889/1901 in den Kantonen Schwyz, Obwalden, Zug, Schaffhausen, Tessin, Wallis und Neuenburg (speziell für 1889/1901 auch noch in den Kantonen Glarus, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh. und Graubünden) in allzu einseitiger Weise der Kampf gegen Wirkungen.

* * *

In Bezug auf die Verwaltung des Alkoholzehntels sind uns drei Eingaben zugegangen.

Der st. gallische Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke teilte uns am 5. August 1902, unter Beigabe eines Referates von Lehrer Burkhardt in Widnau, folgende, nach Anhörung dieses Referates am 1. Juli 1902 gefaßte Resolution mit:

„1. Der Alkoholzehntel soll laut Bundesverfassung ein Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus sein. Er darf in keiner Weise zur Entlastung der kantonalen Budgets dienen und nicht zu Kultur Ausgaben verwendet werden, für welche die Kantone in anderer Weise aufzukommen haben.

2. Die Kantone sollen durch die Bundesbehörden angehalten werden, dem Alkoholzehntel diejenige Verwendung zu geben, welche den Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen im Sinne der Bundesverfassung am besten zu bekämpfen geeignet ist.

3. Die besten Kampfmittel gegen den Alkoholismus sind die Vereine der Antialkoholbewegung und die Trinkerheilanstalten; sie sind also bei der Verteilung des Alkoholzehntels in erster Linie und in ausgiebiger Weise zu berücksichtigen.

4. Irren-, Kranken-, Armen- und ähnliche Anstalten sollen nur so weit in Betracht kommen, als es sich um Versorgung bedürftiger Opfer der Trunksucht handelt.

5. Erziehungs- und andere Anstalten dürfen nur dann aus dem Alkoholzehntel alimentiert werden, wenn sie unter Beobachtung totaler Enthaltbarkeit geleitet werden. Dasselbe gilt auch für Zwangsanstalten, falls sie aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden.

6. Die Bundesbehörden sollen durch eine gemeinsame Eingabe sämtlicher Antialkoholvereine ersucht werden, ein für die Kantone verbindliches Regulativ über die Verwendung des Alkoholzehntels zu erlassen.“

Im Begleitschreiben wird hauptsächlich die Notwendigkeit und Wünschbarkeit der energischen Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus betont. Durch den Schlußsatz wird der Bundesrat angegangen, dafür zu sorgen, daß von Bundes wegen ein für die Kantone verbindliches Regulativ über die Verwendung des Alkoholzehntels erlassen werde; dieses Regulativ habe die richtige Alimentierung der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen festzusetzen; es solle vor allem die reichliche Unterstützung der Antialkoholvereine und ihrer Bestrebungen aus dem Alkoholzehntel vorsehen.

Aus Biel kam uns unterm Datum vom 29. November 1902 durch das Aktionskomitee des Abstinentenverbandes das Gesuch zu, der Bundesrat möge bei seinen Vorschlägen an die eidgenössischen Räte zur Sicherung der verfassungsmäßigen Verwendung des Alkoholzehntels auch auf die wirksame Unterstützung der kantonalen wie allgemein schweizerischen Abstinenzvereine Bedacht nehmen.

Endlich überreichte uns das Zentralkomitee der waadtländischen Antialkoholvereine unterm 3. Dezember 1902 eine vom Bureau der waadtländischen gemeinnützigen Gesellschaft mitunterzeichnete Denkschrift mit nachstehenden Schlußfolgerungen:

„Die waadtländischen Antialkoholvereine:

nach Einsicht von Art. 32^{bis}, Alinea 4, der Bundesverfassung,

nach Einsicht von Art. 23 des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser vom 29. Juni 1900;

in Erwägung:

daß Art. 25 des waadtländischen Gesetzes vom 24. August 1888 über die Unterstützung armer, und die Erziehung unglücklicher und verlassener Kinder den ganzen Alkoholzehntel dem Hilfswerke für die unglückliche und verlassene Jugend zuweist;

daß diese Verwendung des Zehntels offenbar zu einseitig ist, da sie, unter Vernachlässigung der Hauptsache, nur eine Wirkung, nicht aber die Ursachen des Alkoholismus bekämpft;

daß die in den Botschaften des Bundesrates vom 15. November 1892 und 24. November 1893 dieser Einseitigkeit gegenüber geltend gemachten Gründe an Bedeutung nicht eingebüßt haben;

ersuchen den hohen Bundesrat, er wolle in seiner nächsten Botschaft an die Bundesversammlung über die Verwendung des Alkoholzehntels durch die Kantone die waadtländische Regierung einladen, das Gesetz vom 24. August 1888 über die Unterstützung armer und die Erziehung unglücklicher und verlassener Kinder dahin abzuändern, daß die einseitige Verwendung des Alkoholzehntels beseitigt und eine Zuwendung des Zehntels in die Wege geleitet werde, welche eine wirksame und zugleich umfassende Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus ermöglicht.“

* * *

Bekanntlich tritt für 1901 erstmals das neue Alkoholgesetz in Wirksamkeit. Zur Stellungnahme gegenüber den oben erwähnten Petitionen sowohl, als zur Beurteilung der Ausweise über das zunächst in Betracht fallende Geschäftsjahr 1901, wie zur Abklärung des künftigen Verhaltens der Aufsichtsbehörden überhaupt ist es daher vor allem geboten, über die Tragweite der revidierten Gesetzgebung Klarheit zu schaffen.

Der vom Zehntel handelnde Art. 23 des Alkoholgesetzes vom 29. Juni 1900 unterscheidet sich von dem einschlägigen Art. 13 des alten Alkoholgesetzes materiell einzig darin, daß er den Bundesrat ausdrücklich ermächtigt, die Berichte der Kantone mit bezüglichen Anträgen an die Bundesversammlung zu leiten.

Über den Charakter der Antragstellung spricht sich das Gesetz nicht näher aus. Dieselbe kann unseres Erachtens einzig den Zweck verfolgen wollen, die verfassungsmäßige Verwendung des Alkoholzehntels zu sichern, stellt sich also im Grunde als eine Vorbereitung von Maßregeln dar, wie sie nach Art. 85, Ziffer 8, der Bundesverfassung der Bundesversammlung zur Handhabung der Verfassung, zur Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen allgemein und überhaupt zustehen.

Was nun diese Sicherung des Verfassungszweckes betrifft, so halten wir es weder für zulässig, noch für nützlich, den Kantonen hinsichtlich der Verwendung des Zehntels im einzelnen von Bundes wegen bestimmte Vorschriften zu machen. Wenn die Verfassungsnovelle von 1885 die Bekämpfung des Alkoholismus mit Hilfe von 10 % der Monopoleinnahmen den Ständen überließ, so geschah dies deshalb, weil das Alkoholübel trotz seiner gemeinsamen Grundlage in den einzelnen Kantonen nach Umfang und Art sehr verschieden ist und die kantonalen Behörden, welche den Verhältnissen näher stehen, als geeigneter betrachtet wurden, die der jeweiligen Sachlage angepaßten Vorkehren zur Bekämpfung der Mißstände zu treffen. Gerade darum sah man damals — entgegen dem Antrage, einen Zehntel der Monopoleinnahme dem Bunde zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, sowie zu Zwecken rationeller Volksernährung und des Gesundheitswesens zuzuweisen — mit voller Absichtlichkeit von einer Zentralisation in dieser Richtung ab und überließ die Pflege der aus dem Alkoholzehntel erfließenden Kulturaufgaben den Kantonen, welche alle schon vor dem Bunde auf dem Gebiete tätig gewesen waren.

So sehr wir daher geneigt sind, das Wirken der Antialkoholvereine als ein segensreiches anzuerkennen, so wohlthätig Trinkerheilanstalten sein mögen, so wenig halten wir den Bund für befugt, den Kantonen in verbindlicher Weise die Unterstützung dieser Institutionen aufzuerlegen, wie es in zweien der angeführten Eingaben speziell verlangt wird; so wenig auch können wir uns grundsätzlich dazu verstehen, im Sinne dieser Eingaben den Erlaß von Regulativen vorzuschlagen, durch welche bestimmte Einzelverwendungen des Zehntels für alle Kantone obligatorisch gemacht würden.

Aus den gleichen Gründen müssen wir die im Juni 1901 im Schoße des Nationalrates aufgeworfene Frage verneinen, ob es sich nicht empfehle, die Art und Weise der Verwendung des Zehntels auf dem Verordnungswege zu regeln. Die Kantone sind in dieser Sache die unmittelbar Beteiligten; ihnen liegt die Ausführung der in Rede stehenden eidgenössischen Verfassungsbestimmung ob, sie sollen daher auch die nach ihrer eigenen Konstitution erforderlichen Vollziehungsvorschriften erlassen.

Unserer Meinung nach stehen dem Bunde mit Bezug auf den Alkoholzehntel nur Kontrollrechte zu. Diese aber haben sich in der Hauptsache nach drei Richtungen hin geltend zu machen:

1. ist dafür zu sorgen, daß die Kantone überhaupt mindestens 10 % der Monopoleinnahme zur Bekämpfung des Alkoholismus aufwenden oder zu bestimmter Verwendung zurücklegen;
2. muß darüber gewacht werden, daß der Zehntel nicht für Zwecke der Alkoholbekämpfung benützt wird, deren Erfüllung den kantonalen Gemeinwesen ohnehin, also auch beim Fehlen der Hilfsmittel aus den Alkoholgeldern, obläge. Der Zehntel hat neuen Aufgaben zu dienen; er darf, wie die oben mitgeteilte St. Galler Resolution mit Recht hervorhebt, nicht zur Entlastung des Budgets dienen und daher auch im Gebiete der Alkoholfrage nicht zu Zwecken verwendet werden, für welche die Kantone bereits in anderer Weise aufzukommen haben.

(Aus dem in Beilage I abgedruckten Schreiben der Regierung von Unterwalden o/W. vom 25. Juli 1902 ergibt sich, daß über diesen Punkt Meinungsverschiedenheiten bestehen);

3. ist zu verhüten, daß einseitig nur die Ursachen oder nur die Wirkungen des Alkoholismus bekämpft werden. Die Verfassung verlangt den Kampf gegen beide; die daherigen Aufwendungen sind also unstreitig in ein richtiges Verhältnis zu einander zu setzen.

Ob zur Ordnung dieser Kontrollfunktionen allgemein verbindliche Bundesvorschriften aufzustellen seien oder nicht, scheint uns eine Frage von nebensächlicher Bedeutung zu sein. Wir würden mit einem derartigen Erlasse lieber zuwarten, bis sich in der Durchführung des neuen Alkoholgesetzes auch mit Bezug auf die Verwaltung des Zehntels eine feste Praxis gebildet hat. Auch die im Schoße der Bundesversammlung wiederholt berührte Frage, welche Zwangsmittel (Einbehaltung der Alkoholgelder etc.) gegenüber Kantonen zur Anwendung kommen sollen, welche ihren verfassungsmäßigen Pflichten hinsichtlich der Verwendung des Alkoholzehntels auf ergangene Mahnung hin nicht nachleben, braucht unseres Erachtens nicht zum vornherein durch Bundesbeschluß oder Bundesverordnung gelöst zu werden; sie kann füglich im gegebenen Einzelfalle nach Anleitung des zitierten Art. 85, Ziffer 8, der Bundesverfassung zum Austrage gebracht werden.

Dagegen macht es die richtige Durchführung der in den Ziffern 1, 2 und 3 hiervoor skizzierten Kontrollmaßnahmen unbedingt erforderlich, daß sich die Kantonsregierungen inskünftig

im Sinne des Nationalratsbeschlusses vom 9. Dezember 1901 in ihren Jahresberichten überall da, wo die Natur der erfolgten Aufwendungen nicht ohne weiteres klar liegt, des Nähern darüber ausweisen, welche Summen nicht verwendet, bzw. ohne Zweckbestimmung zurückgelegt wurden, in welchem Zusammenhange die gemachten Ausgaben zur Bekämpfung des Alkoholismus, nach der Seite der Ursachen oder der Wirkungen, stehen, und endlich darüber, daß es sich bei den auf Rechnung des Zehntels gebuchten Ausgaben nicht um eine unzulässige Entlastung des Budgets, sondern, der Verfassung entsprechend, um die Erreichung eines Zweckes handelt, für den der Kanton nicht bereits unabhängig von seinen Verpflichtungen aus dem Zehntel zu sorgen hat.

* *

Die Verwendungen im Jahre 1901 würden bei mehreren Kantonen zu Aussetzungen Anlaß bieten. Die allzu einseitige Betonung des Kampfes gegen die Wirkungen des Alkoholismus, die unzulässige Fondsbildung, eine unzureichende Verwendung überhaupt haben wir bereits eingangs hervorgehoben. Ferner hätten wir im besondern die Bemerkung zu wiederholen, daß eine Anzahl von Kantonen unverhältnismäßig große Beträge für Bedürfnisse auswirft (Ausgaben für Anstalten zur Unterbringung von Sträflingen, Geisteskranken und Gebrechlichen, für Kranken- und Armenversorgung im allgemeinen etc.), die zu befriedigen das Staatswesen größtenteils auch beim Fehlen der Zehntelselder verpflichtet wäre.

Wir halten es indessen nicht für angezeigt, mit Bezug auf die zu kritisierenden Einzelpunkte Anträge einzubringen, ehe wir wissen, ob die Bundesversammlung unsere oben dargelegten prinzipiellen Auffassungen teilt. Von derselben Erwägung geleitet, werden wir die Beantwortung der eingereichten Petitionen verschieben, bis die eidgenössischen Räte über unsere Anträge allgemeiner Art entschieden haben werden. Diese lauten:

1. Die Kantonsregierungen sind einzuladen, ihre Berichte, soweit es nicht bereits geschieht, nach Maßgabe von Art. 78 der allgemeinen Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetze, dem von uns gewählten Berichtschema anzupassen und dieselben, soweit möglich, unter Hinweis auf die den Berichten beizugebenden gedruckten Staatsrechnungen oder Rechnungsbeilagen zu erstellen.

2. Die Kantonsregierungen sind einzuladen, ihre Berichtserstattung nach den drei von uns oben dargelegten Gesichtspunkten zu spezifizieren.

3. Vom Erlasse allgemein verbindlicher Bundesvorschriften über die Art und Weise der Verwendung des Alkoholzehntels, sowie über die gegenüber renitenten Kantonen zu ergreifenden Zwangsmittel ist abzusehen.

4. Die Reglementierung von Kontrollvorschriften ist zu verschieben.

Indem wir im übrigen auf die Beilagen verweisen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 22. Juni 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Deucher.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Beilagen:

Anhang I: Berichte der Kantonsregierungen pro 1901.

„ II: Vergleichung des gesetzlichen Alkoholzehntels pro 1889/1901 mit der ausgewiesenen Verwendung in dieser Periode.

„ III: Die pro 1889/1901 aufgewendeten oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegten Beträge nach 13 Unterrubriken.

„ IV: Die Verwendungen pro 1901 nach Hauptrubriken.

„ V: Die Verwendungen pro 1889/1901 nach Hauptrubriken.

Berichte der Kantonsregierungen pro 1901.

1. Zürich.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Regierungsrates, vom 17. Juli 1902.

Wir beehren uns, Ihnen anmit über die Verwendung eines Zehnteils der auf den Kanton Zürich entfallenen Quote am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1901, sowie des Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen folgenden Bericht zu erstatten:

Die Staatsrechnung pro 1901, welche seit 1896 die ganze Verwendung des Alkoholzehntels in der Rechnung über den „Reservefonds für Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen“ zur Darstellung bringt, weist als Übertrag vom Jahre 1900 auf Fr. 72,875. 85

Die Einnahmen des Rechnungsjahres 1901 betragen:

Zinse von Kapitalien . . .	Fr. 1,988. 95	
10 % des Anteils am Ertrage des Alkoholmonopols . . .	„ 71,651. 74	
		„ 73,640. 69
Total von Übertrag und Einnahmen	Fr. 146,516. 54	

Im Jahr 1901 gelangten zur Auszahlung:

a. Aus dem Alkoholzehntel pro 1900:

Für Unterbringung von 10 bedürftigen
Kantonsangehörigen in Trinkerheil-
stätten Fr. 2,025. 80

Hauptverteilung vom

24. Juli 1901 . . . „ 64,904. 10

Fr. 66,929. 90

b. Aus dem Alkoholzehntel pro 1901:

Für Unterbringung von 2 bedürftigen
Kantonsangehörigen in der Trinker-
heilstätte Ellikon „ 460. —

c. Aus dem Reservefonds „ —. —

Total der Ausgaben Fr. 67,389. 90

Es resultiert somit auf das Jahr 1902 ein
Übertrag von Fr. 79,126. 64

nämlich:

a. Rest des Alkoholzehntels pro 1901:

(Fr. 71,651. 74 weniger Fr. 460) . . . Fr. 71,191. 74

b. Eigentlicher Reservefonds, nämlich:

Saldo laut Rechnung 1900 . Fr. 4877. 28

Zins pro 1901 „ 1988. 95

Rest des Alkoholzehntels laut

Rechnung 1900 Fr. 67,998. 57

Verwendet 1901 „ 66,929. 90

In Reservefallend ————— „ 1068. 67

„ 7,934. 90

Bestand wie oben Fr. 79,126. 64

Auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1901 sind nun seit der letzten Hauptverteilung (24. Juli 1901) folgende Beiträge, die nach den vom schweizerischen Bundesrate unterm 15. November 1892 aufgestellten Grundsätzen gruppiert werden, ausgerichtet worden, wobei die vor der gegenwärtigen Hauptverteilung bereits ausbezahlten Posten inbegriffen sind.

In erster Linie.

I. Zur Erziehung, zum Schutze, zur Besserung der Jugend.

A. Zur Versorgung von verwahrlosten Knaben und jugendlichen Verbrechern in entsprechenden Anstalten.

1. Rettungsanstalt Sonnenbühl bei Brütten.		
Beitrag für 42 Zöglinge à Fr. 5	Fr.	210. —
2. Rettungsanstalt Freienstein. Beitrag für		
30 Zöglinge à Fr. 5	„	150. —
3. Schweizerische Rettungsanstalt für ver-		
wahrloste Knaben auf dem Sonnenberg bei Luzern.		
Beitrag für 2 kantonsangehörige Zöglinge à Fr. 15	„	30. —
4. Pestalozzihäuser der Stadt Zürich in		
Schönenwerd-Seegräben und im Burghof-Dielsdorf:		
Beitrag für 28 Zöglinge à Fr. 15	Fr.	420
Beitrag an Bauten	„	1000
	„	1,420. —

B. Für Fürsorge für aufsichtslose, bezw. verwahrloste Kinder, Knaben- und Mädchenhorte etc.

5. Kommission für Versorgung verwahrloster		
Kinder im Bezirk Zürich. Beitrag für 127 Pflög-		
linge à Fr. 15	„	1,905. —
6. Kommission für Kinderversorgung im Be-		
zirk Winterthur. Beitrag für 67 Pflöglinge à Fr. 15	„	1,005. —
7. Jugendhorte Zürich I. Beitrag für 82 Kinder		
à Fr. 4	„	328. —
8. Jugendhorte Zürich III. Beitrag für 154		
Kinder à Fr. 4	„	616. —
9. Kinderhorte Winterthur. Beitrag für 100		
Kinder à Fr. 4	„	400. —

C. Zur Fürsorge für schwachsinnige und epileptische Kinder.

10. Pestalozziheim in Pfäffikon. Beitrag für		
7097 Pflögetage à 20 Rp.	„	1,419. 40
Übertrag	Fr.	7,483. 40

Übertrag Fr. 7,483. 40

11. Schweizerische Anstalt für Epileptische
in Zürich V:Beitrag für 20,752 Pflage tage von kantonsange-
hörigen Pflieglingen (71) à 20 Rp. Fr. 4150. 40

Beitrag an Baukosten „ 1000. —

„ 5,150. 40

12. Zürcherische Heilstätte in Ägeri für
skrophulöse und rhachitische Kinder von Zürich
und Umgebung. Beitrag für 5084 Pflage tage von
kantonsangehörigen Kindern (26) à 20 Rp. . .

„ 1,016. 80

13. Schulwesen der Stadt Zürich. Beitrag
für Versorgung verwahrloster und gebrechlicher
Kinder

„ 1,000. —

**II. Zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten
und Unterstützung der Angehörigen derselben.**

Nichts.

**III. Zur Hebung der Volksernährung: Gründung
und Unterstützung von Konsumvereinen mit
ausschliesslich gemeinnütziger Tendenz, so-
wie von Volksküchen und Speiseanstalten.**14. Haushaltungsschule Zürich, gegründet
von der Sektion Zürich des schweizerischen Ge-
meinnützigen Frauenvereins. Beitrag für zwei
5monatliche Kurse mit 20 und 24 Schülerinnen;
220 Teilnehmerinnen-Monate à Fr. 10 . . .

„ 2,200. —

15. Haushaltungsschule des Frauenbundes
Winterthur. Beitrag:a. Für die Haushaltungsschule (2 Kurse mit
je 16 und 20 Schülerinnen und zirka 5 Mo-
naten Dauer; 180 Teilnehmerinnen-Monate
à Fr. 10 Fr. 1800b. Für Kochkurse für Arbeiterfrauen
(2 Kurse mit zusammen 39 Teil-
nehmerinnen); 39 Teilnehme-
rinnen à Fr. 5

„ 195

„ 1,995. —

Übertrag Fr. 18,845. 60

Übertrag Fr. 18,845. 60

16. Koch- und Haushaltungsschule im Erholungshaus Fluntern. Ausbildung von 7 kantons-angehörigen Lehrtöchtern während zusammen 126 Wochen; 126 Teilnehmerinnen-Wochen à 80 Rp. „ 100. 80

17. Koch- und Haushaltungskurse an der Gewerbeschule der Stadt Zürich. Beitrag für 13 Kurse mit zusammen 202 Schülerinnen und je zirka 10 Wochen Dauer; 2020 Teilnehmerinnen-Wochen à 10 Rp. „ 202. —

18. Haushaltungsschule Küsnacht. Beitrag für 1 Kochkurs (für gute bürgerliche Küche) mit 8 Schülerinnen und 8 Wochen Dauer; 64 Teilnehmerinnen-Wochen à Fr. 1 „ 64. —

19. Koch- und Haushaltungsschule der Gemeinnützigen Bezirks-gesellschaft Pfäffikon. Beitrag für 2 Kurse (in Illnau) mit zusammen 32 Teilnehmerinnen und je zirka 3 Wochen Dauer; 96 Teilnehmerinnen-Wochen à Fr. 1 „ 96. —

IV. Zur Versorgung armer Schulkinder mit kräftiger Nahrung und zur Unterstützung der Ferienkolonien.

20. Fürsorge der Schulgemeinden, bzw. Korporationen für Nahrung und Kleidung armer Schulkinder im Winterhalbjahr 1901/02. Beiträge an 23 Gemeinden „ 5,530. —

21. Ferienkolonien und Milchkuren der Stadt Zürich mit Erholungsstation Schwäbrig. Beitrag für:
 12,012 Gratspflage-tage in den Ferienkolonien à 20 Rp. . . Fr. 2402. 40
 5017 Gratspflage-tage in der Erholungsstation à 40 Rp. . . „ 2006. 80
 1231 Milchkur genießende Kinder à 30 Rp. „ 369. 30
 „ 4,778. 50

Übertrag Fr. 29,616. 90

Übertrag Fr. 29,616. 90

22. Ferienkolonien und Milchkuren Winterthur. Beitrag:

Für die Ferienkolonien: 3560 Pflegetage à 20 Rp. Fr. 712

Für die Milchkur: 100 Kinder à 30 Rp. „ 30
 „ 742. —

23. Ferienkolonie Örlikon. Beitrag für 756	
Pflegelage à 20 Rp.	151. 20

24. Ferienmilchkur Horgen. Beitrag für	
155 Kinder à 30 Rp.	46. 50

25. Ferienkolonie Wädenswil. Beitrag für	
420 Pflgetage à 20 Rp. „	84. —

26. Ferienkolonie Töß. Beitrag für 1120	
Pflegetage à 20 Rp.	224. —

27. Ferienkolonie Veltheim. Beitrag für 980
Pflegetage à 20 Rp. „ 196. —

28. Kurkolonie des Bezirkes Andelfingen.	
Beitrag für 700 Pfl egetage à 20 Rp.	140. —

29. Erholungskolonie des Bezirkes Bülach.
Beitrag für 840 Pflgetage à 20 Rp. 168. —

30. Ferienkolonie Meilen. Beitrag für 400	
Pflegelage à 20 Rp.	80. —

V. Zur Belehrung des Volkes über die verheerenden Wirkungen des Alkoholismus einerseits und über die wohlthätigen Folgen der Mässigkeit anderseits, sowie zur Verbreitung guter Schriften und zur Gründung und Unterstützung von Lesesälen.

31. Pestalozzi-Gesellschaft Zürich. Beitrag	
an den Betrieb der Lesesäle etc. : . . .	4,000. —

32. Öffentlicher Lesesaal in Winterthur. Beitrag an dessen Betrieb	400. —
--	--------

Übertrag Fr. 35,848. 60

Übertrag Fr. 35,848. 60

33. Ausschuß der Vereine zur Bekämpfung des Alkoholismus im Kanton Zürich. Beitrag für die Bestrebungen der Mäßigkeits- und Abstinenzvereine auf dem Gebiete der Belehrung des Volkes über die Verheerungen des Alkoholismus etc. (Verbreitung bezüglichher Schriften, Veranstaltung von Vorträgen etc.) „ 1,000. —

VI. Zur Gründung und Unterstützung von Trinkerheilanstalten:

34. Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Th. Beitrag:
 a. für 4601 Pflage tage von versorgten Kantonsangehörigen à Fr. 1 Fr. 4601
 b. für Bauten und Reparaturen . . „ 2500
 ————— „ 7,101. —

35. Trinkerinnen-Heilstätte Blumenau b. Steg (Tößtal) des Herrn Simeon Diener. Beitrag für 2512 Pflage tage von versorgten Kantonsangehörigen à 80 Rp. „ 2,009. 60

36. Für Unterbringung almosengenössiger oder sonst bedürftiger Kantonsangehöriger in Trinkerheilstätten:

Vom 24. Juli bis 31. Dezember 1901:

2 Personen Fr. 460

Vom 1. Januar bis 30. Juni 1902:

6 Personen „ 1453

„ 1,913. —

VII. Zur Unterstützung der Mässigkeitsvereine.

37. Mäßigkeits- und Abstinenzvereine:

a. Kantonalverband vom blauen Kreuz Fr. 1800
 Ortsverein Seen an Vereinshaus-
 baute „ 500
 ————— „ 2,300. —
 b. Guttemplerorden „ 1,200. —
 c. Loge Helvetia Nr. 1 dieses Ordens . . . „ 200. —
 d. Alkoholgegnerbund „ 1,100. —
 e. Verein Sobrietas „ 200. —
 f. Sozialdemokratischer Abstinentenbund . . „ 300. —
 g. Katholische Abstinentenliga „ 100. —
 h. Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl . . „ 2,786. —

Übertrag Fr. 56,058. 20

Übertrag Fr. 56,058. 20

In zweiter Linie.**I. Für Zwangs- und Besserungsanstalten oder für Unterbringung in solchen.**

38. Arbeiterkolonie für die Ostschweiz in Herdern. Beitrag für 8784 Pflage tage von versorgten Kantonsangehörigen à 60 Rp. „ 5,270. 40

39. Für Detinierte in Korrek tionsanstalten:
 Für 39 Detinierte in Uitikon . Fr. 1733. 90
 „ 43 „ „ Kappel . „ 1745. —
 „ 18 „ „ Ringwil . „ 879. 90
 „ 4,358. 80

II. Zur Unterstützung entlassener Sträflinge.

Nichts.

III. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

40. Zürcher Kantonalverband für Naturalverpflegung. Beitrag „ 6,000. —

Total der Beiträge seit der Hauptverteilung des Alkoholzehntels vom 24. Juli 1901 . . . Fr. 71,687. 40

Hiervon entfallen auf Rechnung:

a. des Alkoholzehntels:

Rechnung 1901 Fr. 460. —
 „ 1902 „ 71,191. 74
 Fr. 71,651. 74

b. des Reservefonds „ 35. 66

Summa wie oben Fr. 71,687. 40

Schreiben der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 5. August 1902.

Mit Rücksicht auf Ihr Schreiben vom 28. Juli 1902 in Sachen der Verwendung des Alkoholzehntels pro 1901 beehren wir uns,

Ihnen mitzuteilen, daß wir der beigefügten Aufstellung unsere Zustimmung geben können, wenn auch die Zusammensetzung der „Verwendung pro 1901“ in den Rubriken VIII und XIII dem bisher beobachteten Verfahren nicht völlig entspricht.

In Ihrer Aufstellung sind die Beiträge:

- | | |
|--|---------|
| a. an die Loge Helvetia Nr. 1 des Guttemplerordens | Fr. 200 |
| b. an den Frauenverein für Mäßigkeit und Volkswohl | „ 2786 |

Summa Fr. 2986

der Rubrik XIII „Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen“ zugezählt, während sie bisher der Rubrik VIII „Für Hebung der Volksernährung“ einverleibt worden sind. Wir können jener Zuteilung, wie bereits erwähnt, zustimmen, machen aber darauf aufmerksam, daß alsdann in den Rubriken VIII und XIII bei „Verwendung bis Ende 1900“, beziehungsweise „bis Ende 1901“ konsequenterweise die frühern gleichartigen Beiträge, als:

- | | |
|---|--------------|
| a. an die Kaffeehalle, beziehungsweise alkoholfreie Speisewirtschaft der Loge Helvetia in Zürich III, zusammen | Fr. 5,200. — |
| b. an die Kaffeehalle Winterthur | „ 250. — |
| c. an die alkoholfreien Wirtschaften und die alkoholfreie Kuranstalt auf dem Zürichberg des Frauenvereins für Mäßigkeit und Volkswohl, zusammen | „ 15,598. 90 |

Summa Fr. 21,048. 90

ebenfalls in Abzug (VIII), beziehungsweise Anrechnung (XIII) gebracht werden sollten. In diesem Falle würde sich die Rechnung folgendermaßen gestalten:

Rubrik.	Verwendung bis Ende 1900.	Verwendung pro 1901.	Verwendung bis Ende 1901 (resp. 17. VII. 02).
VIII . . .	Fr. 53,273	Fr. 4658	Fr. 57,931
XIII . . .	„ 63,631	„ 8186	„ 71,817

Das „Total“ in Ihrer Aufstellung bleibt unverändert.

**Schreiben der Direktion des Gesundheitswesens des Kantons Zürich
an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 12. August 1902.**

Auf Ihr Schreiben vom 6. August beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß der pro 1894 zu gunsten der „Kaffeehalle Winterthur“ aus dem Alkoholzehntel ausgerichtete Beitrag von Fr. 250 der „Loge Eintracht Nr. 4 des Guttemplerordens“, als Gründerin jener Kaffeehalle zugekommen ist. Genannter Betrag fällt somit der Rubrik XIII der uns übermittelten Aufstellung zu, und unsere Rechnung am Schlusse hiesigen Schreibens vom 5. August 1902 erweist sich als zutreffend. In Zukunft werden wir die Zuteilung zu den einzelnen Rubriken gerne in analoger Weise besorgen.

2. Bern.

**Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanz-
departement, vom 13. August 1902.**

Ihrer Einladung vom 24. Juli 1902 nachkommend, beehren wir uns, Ihnen hiernach unsern Bericht über die Verwendung des Alkoholzehntels des Kantons Bern für das Jahr 1901 abzustatten.

Der Kanton Bern hat im genannten Jahr aus den hierzu verfügbaren Geldern zur Bekämpfung des Alkoholismus folgende Ausgaben gemacht:

I. Für Trinkerheilanstalten oder Verbringung in solche		Fr.	5,204. 40
II. Für Zwangsarbeitsanstalten oder Unterbringung in solchen.			
Für Deckung der Kosten der Weiberarbeitsanstalt in Hindelbank, Beitrag		„	23,065. 66
III. Für Irrenanstalten oder Versorgung in solchen.			
Nichts.			
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder Unterbringung in solchen		„	200. —
Übertrag		Fr.	28,470. 06

	Übertrag	Fr.	28,470. 06
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen	„		95. 70
VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher.			
a. Beitrag an den Gemeinderat von Rohrbach für Versorgung verwahrloster Kinder von Alkoholikern .	Fr.	2,000. —	
b. Beiträge an Wohltätigkeitsvereine, wie Gotteshelfstiftungen und andere Vereine für Versorgung armer, meistens von Alkoholikern herstammender Kinder, sowie an Vereine für Errichtung und Unterhalt von Kinderhorten u. Kinderkrippen	„	13,130. —	
c. Beiträge an Armen-erziehungs- und Verpflegungsanstalten	„	9,247. 95	
			„ 24,377. 95
VII. Für Speisung armer Schulkinder . .	„	8,700. —	
VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.			
Beiträge an Koch- und Haushaltungsschulen und -kurse, sowie an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen	„	11,653. 11	
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.			
Beiträge	„	17,622. 05	
X. Für Unterstützung entlassener Arbeits- häuser und Sträflinge oder Arbeitsloser.			
a. Jahresbeitrag an den Verein „Arbeiterheim“ (Anstalt Tannenhof im Großen Moos)	Fr.	5000. —	
Übertrag	Fr.	5000. —	Fr. 90,918. 87

Übertrag	Fr. 5000. —	Fr. 90,918. 87
b. Jahresbeitrag an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge . .	„ 3000. —	
c. Deckung der Ausgaben der Patronatskommission für die Weiberarbeitsan- stalt in Hindelbank — einstweilige Fürsorge für aus der Anstalt entlassene Weibspersonen	„ 1743. 90	
		„ 9,743. 90
XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung.		
Beitrag an den Verein für Verbreitung guter Schriften	„ 300. —	
XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.		
Nichts.		
XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.		
Beiträge an Mäßigkeits- und Enthaltensamkeits- vereine	„ 15,246. 79	
Total Ausgaben	Fr. 116,209. 56	

Da der Alkoholzehntel im Jahre 1901 nur Fr. 98,091. 72 betrug, so mußte der Alkoholzehntelreserve ein Betrag von Fr. 18,117. 84 entnommen werden.

Der Alkoholzehntelreservefonds betrug zu Anfang des Jahres 1901	Fr. 31,783. 26
Hierzu der Zins von dieser Summe mit	„ 1,271. 34
Total	Fr. 33,054. 60
Nach Abzug oberwählter Entnahme von	„ 18,117. 84
beträgt der Reservefonds auf Ende des Jahres	Fr. 14,936. 76

Hierzu kommt noch der Hilfs- und Patronatsfonds, mit Inbegriff des Zinses auf Ende 1901 betragend . Fr. 14,764. 90

3. Luzern.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 6. August 1902.

In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 24. Juli abhin betreffend die Berichterstattung über die Verwendung des auf das Jahr 1901 entfallenden sog. Alkoholzehntels im Betrage von Fr. 24,387. 40 beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir mit Schlußnahme vom 26. März 1902 nachstehende Verteilung vorgenommen haben. Gleichzeitig erhalten Sie Aufschluß darüber, wie die Rücklagen im Jahre 1901 verwendet wurden.

	Direkte Zuweisung vom 26. März 1902 Fr.	Verwendung früherer Rück- lagen im Jahre 1901 Fr.
I. Für Trinkerheilanstalten oder die Unterbringung in solchen:		
Trinkerheilanstalt Vonderfluh in Sarnen	1,000. —	
Beiträge für Unterbringung armer Alkoholiker in Trinkerheilanstalten		740. —
II. Für Zwangsarbeits- und Korrek- tionsanstalten oder Unterbringung in solchen:		
Rettungsanstalt Sonnenberg	1,200. —	
Beitrag für Unterbringung von jugend- lichen Verbrechern etc. in Zwangs- erziehungsanstalten		3,002. 63
Erziehungsanstalt in Richterswil . .		300. —
III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung:		
Hülfsverein für arme Irren	1,200. —	
VI. Für Versorgung armer, schwach- sinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher:		
Erziehungsanstalt Rathausen	3,500. —	
Kinderasyl Mariazell bei Sursee . .	3,000. —	
Übertrag	9,900. —	4,042. 63

	Direkte Zuweisung vom 26. März 1902 Fr.	Verwendung früherer Rück- lagen im Jahre 1901 Fr.
Übertrag	9,900. —	4,042. 63
Versorgung schwachsinniger Kinder in einer entsprechenden Anstalt . . .	1,000. —	1,520. —
Unterbringung jugendlicher Verbrecher in einer Zwangserziehungsanstalt .	2,000. —	
VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien	3,500. —	
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	1,800. —	
X. Unterstützung entlassener Ar- beitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	800. —	
XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoho- lismus im allgemeinen:		
Zur Verfügung des Regierungsrates für Unterstützung der Abstinentenvereine und Versorgung armer Alkoholiker in Trinkerheilanstalten	5,387. 40	
Beiträge an 10 Abstinentenvereine, Beiträge an den Gemeinnützigen Frauenverein, den Grütliverein, den Jünglingsverein, den Mütterverein und für Verbreitung von Literatur zur Bekämpfung des Alkoholismus		6,299. 80
Total	24,387. 40	11,862. 43

4. Uri.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 6. August 1902.

Wir beehren uns, Ihnen über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels aus dem Ertrag des Alkoholmonopols pro 1901 Bericht zu erstatten.

Der Alkoholzehntel für unsern Kanton betrug Fr. 3275. 51 und erhielt folgende Verwendung:

1. Beitrag an die kantonale Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder . . .	Fr. 1500. —
2. Einlage in den Fonds für eine kantonale Irrenanstalt	„ 537. 25
3. Einlage in den Fonds für eine kantonale Zwangsarbeitsanstalt	„ 186. 76
4. Beitrag an die Suppenanstalt Altdorf . .	„ 178. 50
5. Beitrag an die Suppenanstalt Schattdorf. .	„ 132. —
6. Beitrag an die Suppenanstalt Erstfeld . .	„ 133. 50
7. Beitrag an die Suppenanstalt Wassen-Meien	„ 36. —
8. Beitrag an die Suppenanstalt Flüelen . .	„ 60. —
9. Beitrag an die Suppenanstalt Isenthal . .	„ 85. 50
10. Beitrag an die Suppenanstalt Bürglen . .	„ 300. —
11. Beitrag an die Suppenanstalt Unterschächen	„ 126. —
Total	<u>Fr. 3275. 51</u>

5. Schwyz.

Schreiben des Landammanns und Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 4./9. August 1902.

Auf Ihr Kreisschreiben vom 24. Juli in Sachen Verwendung des Alkoholzehntels pro 1901 beehren wir uns, Ihnen folgende Mitteilungen zu machen:

Der auf den Kanton Schwyz entfallende Zehntel beläuft sich auf Fr. 9204. 86.

Davon wurden zugewendet:

1. An den kantonalen Fonds für Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt	Fr. 4653. 41
2. An Gemeinden für Unterbringung armer Irren in Heilanstalten an die nachgewiesenen Ausgaben von Fr. 23,614. 85, 12 $\frac{1}{2}$ %	„ 2951. 83
3. An Gemeinden für Versorgung verwahrloster Kinder, sowie liederlicher und arbeitsscheuer Elemente in Erziehungs-, Besserungs- und Zwangsarbeitsanstalten an die Auslagen von Fr. 6398. 67, 25 %	„ 1599. 62
	<u>Fr. 9204. 86</u>

6. Unterwalden ob dem Wald.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 25. Juli 1902.

In Erledigung Ihres geschätzten Kreisschreibens vom 24. dieses Monats beehren wir uns, Ihnen mitfolgend den Bericht unseres Landsäckelamtes über die Finanzverwaltung im Jahre 1901/02 zu übermitteln und Sie ergebenst auf die auf Seite 19 enthaltene Rechnung über Verwendung des Alkoholzehntels aufmerksam zu machen.

Zu besondern Bemerkungen finden wir uns dermalen nicht veranlaßt, indem wir uns erlauben, auf das in unserer Zuschrift vom 3. Juli 1901 Gesagte zu verweisen. Im allgemeinen ist es unser Bestreben, den Alkoholzehntel möglichst zweckentsprechend zu verwenden und insbesondere werden wir uns bemühen, die Rücklagen ohne besondere Zweckbestimmung mit der Zeit zu vermindern; immerhin halten wir die Existenz eines jederzeit disponibeln, bescheidenen Rücklage- oder Reservefonds doch für gerechtfertigt, indem man nie wissen kann, wann das Bedürfnis zu einer größern Unterstützung sich geltend macht. Daß übrigens dieser von Ihnen im Berichte von 1899, resp. 1900 beanstandete Fonds dieses Jahr von Fr. 4501.03 auf Fr. 3627.75 zurückgegangen, werden Sie aus der Beilage entnehmen können.

In Bezug auf Ihre, unsern Kanton beschlagenden Ausführungen in dem Berichte an die Bundesversammlung pro 1900, enthalten auf Seite 4, können wir nicht umhin, zu bemerken, daß keineswegs allgemeine Staatshaushaltungszwecke aus dem Alkoholzehntel unterstützt werden, sondern einzig solche, welche mit der Zweckbestimmung des Alkoholzehntels im Zusammenhang stehen. Soviel zur Aufklärung Ihrer sonst leicht irreleitenden Bemerkung, daß wir allzu große Summen „für allgemeine Staatszwecke“ verwendeten.

Kassabestand vom letzten Jahre	Fr. 4501.03
Hierzu Zins	„ 126.12
10 % vom diesjährigen Alkoholertrag	„ 2534.80
	Fr. 7161.95

Hiervon wurden verwendet:

**a. Zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkung
des Alkoholismus.**

1. Beitrag an die kantonale Krankenheilanstalt	Fr. 500. —
2. Beitrag an die Trinkerheil- anstalt von der Flüe	" 300. —
3. Beitrag an die Anstalt Epilep- tischer in Riesbach	" 50. —
4. Beitrag an die Versorgung von Irren	" 500. —
5. Beitrag an die Versorgung trunksüchtiger erwachsener Personen in Anstalten	" 552. 25

**b. Bekämpfung vorwiegend der
Ursachen des Alkoholismus.**

1. Beitrag an den Abstinenten- verein	" 200. —
2. Beitrag an die Abhaltung von Kochkursen	" 400. —
3. Beitrag an den schweizerischen Verein abstinenter Lehrer	" 20. —
4. Naturalverpflegung an arme Durchreisende in Lungern	" 207. 35

**c. Bekämpfung der Ursachen und
Wirkungen zugleich.**

1. Versorgung verwahrloster Kin- der trunksüchtiger Eltern	" 674. 60
2. Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg	" 40. —
3. Beitrag an die Arbeiterkolonie Herdern	" 30. —
4. Anschaffung des Temperenz- handbuches für die Lehrer	" 60. —

Fr. 3534. 20

Blieben in der Kantonalbank zur Verwendung
im Jahre 1902

Fr. 3627. 75

7. Unterwalden nid dem Wald.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 9. August 1902.

Wir beehren uns, Ihnen zu Händen des hohen Bundesrates auf Ihre Zuschrift vom 24. Juli abhin nach Maßgabe von Art. 13 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser, den Bericht über Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol pro 1901 zu erstatten.

Der auf Nidwalden entfallende Zehntel beträgt Fr. 2160. 80, welcher verwendet worden:

An Kochkurs Stans	Fr. 250. —
An Schulsuppenanstalten Nidwalden	„ 840. —
An Abstinentenverein Ennetbürgen	„ 30. —
An Rettungsanstalt Sonnenberg Luzern	„ 50. —
Für Unterbringung in der Trinkerheilanstalt von der Flüe in Sarnen	„ 423. 33
Für Versorgung verwahrloster Kinder in Erziehungs- und Rettungsanstalten	„ 161. 78
Beitrag an die Kosten der Versorgung korrektionsbedürftiger Personen in Anstalten	„ 383. 35
Sparkassaeinlage	„ 22. 34
	Fr. 2160. 80

Jener Teil des Alkoholzehntels, welcher nicht jeweilen verwendet worden, wurde zinstragend angelegt. Der betreffende Fonds beträgt gegenwärtig Fr. 12,298. Derselbe dient laut Verordnung vom 10. April 1895 für Errichtung eines kantonalen oder interkantonalen Arbeitshauses oder einer Trinkerheilanstalt.

Schreiben des Landsäckelamtes von Nidwalden an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 19. August 1902.

In Beantwortung Ihres Geehrten vom 15. dies teile Ihnen mit, daß die Rechnung für den Alkoholzehntel bis den 22. April 1892 in den Staatsrechnungen enthalten sein wird. Die Alkoholzehntel-Rechnungen beginnen mit diesem Datum, und es wurde zu dieser Zeit bei der kantonalen Spar- und Leihkasse in Stans zinstragend angelegt Fr. 3312. 56. Die Zinsrechnung ist folgende:

31. Dezember 1892	Fr.	67. 30
1893	"	146. 35
1894	"	201. 35
1895	"	261. 97
1896	"	289. 55
1897	"	304. 13
1898	"	316. 55
1899	"	232. 50
1900	"	358. 55
1901	"	442. 85
		Fr. 2621. 10

Den 1. März 1899 wurde Fr. 10,000 aus der Sparkasse ent-
hoben und für diesen Betrag Obligationen der kantonalen Spar-
und Leihkasse angekauft, weshalb die Zinsänderung pro 1899.

Der Fonds beträgt:

Obligationen	Fr.	10,000. —
Verflossener Zins	"	375. —
Sparkassa-Einlage	"	1,923. 14
		Fr. 12,298. 14

8. Glarus.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanz- departement, vom 7. August 1902.

In Erledigung Ihres geschätzten Zirkulars vom 24. Juli a. c.
beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels
pro 1901 vorschriftsgemäß Bericht zu erstatten.

Unser Anteil am Reinertrag des Alkoholmonopols im Jahre
1901 betrug Fr. 53,573. 18, der Alkoholzehntel also Fr. 5357. 30.
Zur Zeit des Eingangs der bundesrätlichen Botschaft vom 24. Juni
1901 war das Budget pro 1901 selbstverständlich längst fest-
gestellt und konnte auf die Wünsche, welche der hohe Bundes-
rat in jenem Berichte hinsichtlich der Verwendung des Alkohol-
zehntels ausgesprochen hatte, nicht mehr Rücksicht genommen
werden. Der Alkoholzehntel pro 1901 ist daher noch in bis-
heriger Weise verwendet worden, nämlich:

- a. Fr. 2500. — für Versorgung verwahrloster Kinder;
- b. „ 1000. — für Versorgungen in Korrekptionsanstalten;
- c. „ 1557. 30 für Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten;
- d. „ 300. — Beitrag an Mäßigkeits- und Abstinenzvereine.

Total Fr. 5357. 30

9. Zug.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 12./14. März 1902.

In Nachachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen haben wir die Ehre, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1901 folgenden Bericht zu erstatten.

Das dem Kanton Zug aus dem Reinertrag des Alkoholmonopols zugekommene Treffnis beträgt Fr. 41,841. 96. Demgemäß waren Fr. 6276. 29 (als 15 % gemäß Kantonsratsbeschuß vom 26. September 1898) zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen zu verwenden.

Es wurden demnach folgende Beiträge ausgehändigt:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Zur Versorgung von Irren in Irrenanstalten | Fr. 3195. 43 |
| 2. Zur Versorgung verwahrloster Kinder | „ 378. 82 |
| 3. Zur Unterstützung von Trinkerheilstätten und Versorgung armer Alkoholiker, in solche | „ 382. 35 |
| 4. Zur Versorgung schwachsinniger und epileptischer Kinder | „ 772. 72 |
| 5. Zur Versorgung korrektionsbedürftiger Personen | „ 130. 08 |
| 6. Zur Hebung der Volksernährung, Unterstützung von Suppenanstalten, freiwilligen Armenvereinen, Pflege- und Besserungsanstalten | „ 620. — |
| 7. Zur Naturalverpflegung armer Durchreisender | „ 80. — |
| 8. Zur Verbreitung von Broschüren, Abhaltung von Vorträgen und an Lehr- und Unterhaltungslokalitäten, in denen kein Alkohol verabreicht wird | „ 290. — |

Übertrag Fr. 5849. 40

	Übertrag	Fr. 5849. 40
9. An Vereine, welche den Alkoholismus direkt bekämpfen	"	40. —
10. Einlage in den kantonalen Irrenfonds	"	386. 89
	Total	<u>Fr. 6276. 29</u>

Schreiben der Kantonskanzlei von Zug an die eidg. Alkoholverwaltung.

Die in Rubrik VII und VIII gesamthaft angegebene Summe von Fr. 620 verteilt sich folgendermaßen:

VII.	{	1. Einwohnerrat Oberägeri für Mittagssuppe	Fr. 20		
		2. Suppenanstalt Menzingen	" 50		
				Fr.	70
VIII.	{	3. Frauenhilfsverein Zug	Fr. 70		
		4. Frauen- und Töchterverein Baar	" 50		
		5. Vinzenzverein Zug	" 60		
		6. Vinzenzverein Baar	" 60		
				"	240
V.		7. Heilstätte Unterägeri	"		200
VI.		8. Rettungsanstalt Sonnenberg	"		50
X.	{	9. Arbeiterkolonie Herdern	Fr. 40		
		10. Schutzaufsicht für entlassene Sträflinge	" 20		
				"	60
				Fr.	<u>620</u>

10. Fribourg.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg au Département fédéral des Finances, du 16 août 1902.

Nous avons l'honneur de vous faire connaître que nous avons décidé d'employer comme suit le dixième des recettes provenant du monopole de l'alcool pour l'exercice 1901, se montant à fr. 21,282. 69, produit qui, d'après l'art. 32^{bis} de la constitution fédérale, doit être affecté à la lutte contre l'alcoolisme:

1. A la colonie de St-Nicolas, à Drogens, établissement destiné à l'éducation de jeunes gens indisciplinés ou vicieux	fr. 10,000. —
2. A l'école ménagère, instituée par la société d'utilité publique des femmes	„ 3,000. —
3. Aux œuvres destinées à combattre l'alcoolisme par l'association, les publications et moyens d'enseignement	„ 1,300. —
4. A la bibliothèque des artisans et aux cours d'adultes	„ 1,382. 69
5. A l'établissement „Vonderflüh“, pour alcooliques à Sarnen	„ 400. —
6. A la société de patronage des détenus libérés	„ 400. —
7. Au cours de cuisine (personnel enseignant et frais scolaires)	„ 3,000. —
8. Subside pour pensions d'élèves peu aisés fréquentant les écoles de fromagerie, d'agriculture et des métiers	„ 1,800. —
Somme égale	<u>fr. 21,282. 69</u>

11. Solothurn.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 30. Juli 1902.

Bezugnehmend auf Ihr Kreisschreiben vom 24. d. M. beehren wir uns, Ihnen hiermit Bericht zu erstatten über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels im Jahre 1901.

Der laut Bundesgesetz zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen bestimmte Zehntel des dem Kanton Solothurn für das Jahr 1901 zufallenden Anteiles am Ertrag des Alkoholmonopols ist durch das kantonale Budget pro 1901 veranschlagt worden zu Fr. 17,000. —

Derselbe war für das Jahr 1900 zum Zweck der Festsetzung der verschiedenen Beiträge angenommen worden zu Fr. 18,000. —

Übertrag Fr. 18,000. — Fr. 17,000. —

Übertrag Fr. 18,000. — Fr. 17,000. —

Laut Staatsrechnung des
Kantons Solothurn pro 1900
betrug der Zehntel in Wirk-
lichkeit „ 18,856. —

Es sind somit im Jahre
1900 zu wenig verausgabt
worden — „ 856. —

so daß für 1901 zur Verfügung standen . . . Fr. 17,856. —

Diese Summe wurde verwendet wie folgt:

I. Zur Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus.

1. Beitrag an die Zwangsarbeits-
anstalt Schachen Fr. 4000. —
 2. Beitrag an die Kosten der
Verpflegung einer Alkoholi-
kerin in einer Trinkerheil-
anstalt „ 100. —
- Fr. 4,100. —

II. Zur Bekämpfung vorwiegend der Ur- sachen des Alkoholismus.

1. Beitrag an den interkanto-
nalen Verband für Natural-
verpflegung (in 2 Zahlungen) Fr. 72. 95
 2. Beitrag an die Sektion Solo-
thurn-Bucheggberg-Lebern
des Vereins zur Verbreitung
guter Schriften „ 83. 05
 3. Alkoholgegnerbund, Sektion
Solothurn, 44 Mitglieder . . . „ 120. —
 4. Alkoholgegnerbund, Sektion
Grenchen, neu gegründet . . . „ 40. —
 5. Alkoholgegnerbund, Sektion
Selzach, 28 Mitglieder . . . „ 60. —
 6. Alkoholgegnerbund, Sektion
Langendorf „ 40. —
- Übertrag Fr. 416. — Fr. 4,100. —

	Übertrag	Fr. 416. —	Fr. 4,100. —
7. Alkoholgegnerbund, Sektion Günsberg	„	50. —	
8. Alkoholgegnerbund, Sektion Derendingen	„	80. —	
9. Alkoholgegnerbund, Kantonalverband	„	120. —	
10. Blaues Kreuz, Soloth. Kantonalverband, 160 Mitglieder	„	130. —	
11. Guttemplerloge Weißenstein in Grenchen, 15 Mitglieder	„	30. —	
12. Guttemplerloge Solidarité in Grenchen, 10 Mitglieder .	„	20. —	
13. Guttemplerloge Wengistein in Solothurn, 20 Mitglieder	„	50. —	
14. Guttemplerloge Arbeit in Olten, 41 Mitglieder . .	„	90. —	
15. Guttemplerloge Standhaft in Schönenwerd, 23 Mitglieder	„	50. —	
16. Schweiz. Abstinentenliga, Sektion Olten, 85 Mitglieder	„	120. —	
			„ 1,156. —

III. Zur Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen zugleich.

1. Armenverein Solothurn für die Erziehung der Kinder von Alkoholikern in der Discheranstalt	Fr. 800. —
2. Armenerziehungsverein Lebern	„ 1800. —
3. Armenerziehungsverein Bucheggberg	„ 500. —
4. Armenerziehungsverein Kriegstetten	„ 1100. —
5. Armenerziehungsverein Balsthal	„ 1000. —
6. Armenerziehungsverein Gäu	„ 600. —
7. Armenerziehungsverein Olten-Gösigen	„ 2700. —

Übertrag Fr. 8500. — Fr. 5,256. —

	Übertrag	Fr. 8500. —	Fr. 5,256. —
8. Armenenerziehungsverein			
Schönenwerd	"	200. —	
9. Armenenerziehungsverein			
Thierstein	"	500. —	
10. St. Josefsanstalt in Däniken	"	500. —	
11. An die Anstalt zur Erziehung			
schwachsinniger Kinder in			
Kriegstetten	"	2900. —	
			<u>" 12,600. —</u>
	Total gleich oben	Fr. 17,856. —	<u>Fr. 17,856. —</u>

12. Basel-Stadt.

Schreiben des Regierungsrates an den schweizerischen Bundesrat, vom 5. März 1902.

Wir beehren uns, Ihnen hiermit die Abrechnung über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1901 zu übermitteln.

Infolge der sich mehrenden Gesuche von Abstinenzvereinen um Subventionen aus dem Alkoholzehntel haben wir den Beitrag an solche Vereine verdoppelt, d. h. von Fr. 2000 im Jahre 1900 auf Fr. 4000 erhöht.

Einnahmen.

Anteil am Ertrag der eidgenössischen Alkoholverwaltung: 10 %
von Fr. 187,389. 10 zur Bekämpfung des Alkoholismus in
seinen Ursachen und Wirkungen Fr. 18,738. 91

Ausgaben.

Betriebsdefizit der Rettungsanstalt Klosterfiechten	Fr.	7,876. 12
Beitrag an die Trinkerheilstätte in Ellikon . .	"	300. —
Beitrag an die Trinkerheilstätte in Nüchtern .	"	200. —
Versorgung eines Trinkers in der Trinkerheil-		
stätte Nüchtern	Fr.	200. —
ab: Rückerstattung des Bürger-		
rats	"	139. 45
		<u>" 60. 55</u>
Übertrag	Fr.	8,436. 67

	Übertrag	Fr.	8,436. 67
Beitrag an die Anstalt für Epileptische in Zürich	„		500. —
Beitrag an 4 Guttemplerlogen	„		1,800. —
Beitrag an den Alkoholgegnerbund	„		1,200. —
Beitrag an den sozialdemokratischen Abstinenten- bund	„		100. —
Beitrag an den Verein vom Blauen Kreuz	„		400. —
Beitrag an den Verein für Mäßigkeit und Volks- wohl	„		500. —
Beitrag an die Koch- und Haushaltungsschulen	„		3,000. —
Betrieb des öffentlichen Lesesaales	„		2,015. 90
Abschreibung auf dem Baukapital Klosterflechten	„		786. 34
		Fr.	18,738. 91

13. Basel-Landschaft.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanz- departement, vom 8. März 1902.

Wir beehren uns anmit, Ihnen in Nachfolgendem pro 1901 über die Verwendung des Alkoholzehntels, welcher für unsern Kanton Fr. 113,977. 75 beträgt, den vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

Im Jahre 1901 sind im hierseitigen Kanton folgende Beiträge im Sinne von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen verwendet worden.

a. Beitrag an die Betriebskosten der Besse- rungsanstalt für verwahrloste Knaben im Alter von 10—16 Jahren in Augst	Fr.	4,000. —
b. Beitrag an den kantonalen Armen-erziehungs- verein	„	2,500. —
c. Beiträge an die Versorgung von 31 schwach- sinnigen, taubstummen oder sittlich ver- wahrlosten Kindern in verschiedenen An- stalten	„	1,934. 50
d. Beitrag an die Besoldung der Lehrerin der Anstalt Kienberg für schwachsinnige Kinder	„	500. —
	Übertrag	Fr. 8,934. 50

	Übertrag	Fr. 8,934. 50
e.	Beitrag an die 4 Bezirksverbände für Naturalverpflegung	„ 3,000. —
f.	Außerordentlicher Beitrag an die Kosten der Versorgung von Pfründern und unheilbaren Irren	„ 5,000. —
g.	Beitrag für Versorgung liederlicher und arbeitsscheuer Personen in der Zwangsarbeitsanstalt (20 Männer und 8 Weiber)	„ 1,000. —
h.	Beitrag an die Kommission für Schutzaufsicht entlassener Sträflinge	„ 200. —
i.	Beitrag an die Betriebskosten des Trinkerasyls „Nüchtern“	„ 200. —
k.	Beiträge an die Versorgung von 2 Männern auf „Nüchtern“	„ 160. —
l.	Beitrag an die schweizerische Heilanstalt für Epileptische auf Rüti	„ 200. —
m.	Beiträge an den Kantonalverein zum Blauen Kreuz (Fr. 300), an die Guttemplerloge zur Heimat in Birsfelden (Fr. 50) und an die Guttemplerloge Ergolz in Liestal (Fr. 50)	„ 400. —
n.	Beiträge an 5 Gemeinden von je 30 % an die Auslagen für Anschaffungen von Volksbibliotheken, sowie Ergänzung der Musterbibliothek	„ 489. 60
o.	Erteilung von Unterricht in der Volksernährung (Beiträge an die Schulküchen Binningen Fr. 250 und Sissach Fr. 250)	„ 500. —
p.	Beiträge an die Koch- und Haushaltungsschulen von Gelterkinden Fr. 600, Liestal und Sissach je Fr. 200, Arlesheim, Münchenstein, MuttENZ, Pratteln und Waldenburg je Fr. 50	„ 1,250. —
q.	Beitrag an die Arbeiterkolonie Herdern	„ 200. —
	Zusammen	Fr. 21,534. 10

Die gemachten Verwendungen sind so ziemlich dieselben wie im Jahre 1900. Neu sind die Posten *k*, Beiträge an zwei Versorgungen auf Nüchtern, und *q*, Beitrag an die Arbeiterkolonie

Herdern, wogegen der Posten „Beitrag an die Kosten der Erweiterung auf Rütli“ weggefallen ist. Erhöht sind die Posten n, Beiträge an Volksbibliotheken, um Fr. 237. 60, hauptsächlich infolge Ergänzung der Musterbibliothek, sowie der Posten p, Beiträge an Haushaltungsschulen, um Fr. 50, indem Pratteln neu hinzugekommen ist. Für Beiträge an die Versorgung von 31 schwachsinnigen, taubstummen oder sittlich verwahrlosten Kindern sind Fr. 1934. 50 ausgegeben worden gegenüber Fr. 2384. 70 für 34 Kinder im Vorjahre.

Die übrigen Posten geben uns zu Bemerkungen nicht Anlaß.

14. Schaffhausen.

Schreiben des Präsidenten und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement vom 11. Juli 1902.

In Erledigung Ihrer geehrten Zuschrift vom 24. Juli 1902 beehren wir uns, Ihnen in Nachstehendem Bericht zu erstatten über die Verwendung des unserem Kanton pro 1901 zugewiesenen Anteils aus dem Erträgnis des Alkoholmonopols, resp. des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Zehntels desselben.

Der Anteil des Kantons Schaffhausen am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1901 betrug Fr. 69,070. 94; der Alkoholzehntel beläuft sich demnach auf Fr. 6907. 09.

Auch in diesem Jahre haben wir den ganzen Betrag dem kantonalen Armenfonds zugewiesen, welcher sämtliche Ausgaben für das öffentliche Armenwesen, sowie die Beiträge des Staates an wohltätige und gemeinnützige Anstalten und Vereine zu bestreiten hat.

Von diesen obgenannten Ausgaben wollen wir im speziellen diejenigen Summen nennen, welche wir als Ausweis für die vorschriftsgemäße Verwendung des Alkoholzehntels betrachten.

Es wurden ausgegeben:

1. Für Geisteskranke in auswärtigen Anstalten	Fr.	3,529. 35
2. Für in Kalchrain Versorgte	„	493. 05
3. Für Taubstumme in Anstalten	„	1,849. 45
4. Für Epileptische in Anstalten	„	3,592. 13
5. Für Blödsinnige und Schwachsinnige in Anstalten	„	1,537. 70

Übertrag Fr. 11,001. 68

	Übertrag	Fr. 11,001. 68
6. Für Blinde in Anstalten	"	525. —
7. Für Liederliche und Verwahrloste in Anstalten	"	4,565. 93
8. Für anderweitige Unterstützungen (Gebrechliche, Lungenkranke, Kinderspital Schaffhausen etc.)	"	14,867. 73
9. Beiträge an Vereine und Anstalten:		
a. Krankenasylo	Fr. 900. —	
b. Sonntagslesesäle	" 100. —	
c. Marthaverein	" 100. —	
d. Ferienkolonien	" 500. —	
e. Rettungsherbergen	" 1400. —	
f. Arbeiterkolonie Herdern	" 500. —	
g. Abstinentenvereine	" 1000. —	
		" 4,500. —
10. Defizit der kantonalen Irrenanstalt	"	24,619. 60
11. Naturalverpflegung	"	4,465. 08
12. Verpflegungsgelder im städtischen Krankenhaus	"	28,583. 45
13. Verschiedenes, Passivzinse, Armenkrankenkosten etc.	"	6,663. 39
	Summa	Fr. 99,791. 86

Vorstehenden Ausführungen wollen Sie entnehmen, daß der Alkoholzehntel seine richtige Verwendung gefunden hat im Sinne von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung.

15. Appenzell Ausserrhoden.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 5. April 1902.

Wir haben die Ehre, Ihnen in Ausführung von Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend die gebrannten Wasser, vom 23. Dezember 1886, Bericht zu erstatten über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholzehntel.

Der dem Kanton Appenzell A.-Rh. zugefallene Anteil aus dem 1901er Ertragnis des Alkoholmonopols beziffert sich laut Ihrem Schreiben vom 1. Februar 1902 auf Fr. 91,930, 80; der

Zehntel beträgt sonach Fr. 9193. 08. Dieser Summe haben wir folgende Verwendung gegeben:

I. Für Trinkerheilanstalten oder für Unterbringung in solchen.

Beitrag an die Trinkerheilanstalt

Ellikon Fr. 200. —

Für Unterbringung von Alkoholikern „ 200. —

Fr. 400. —

II. Für Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Beitrag an die Erziehungsanstalt

Wiesen in Herisau Fr. 1000. —

Beitrag an die Erziehungsanstalt

Bächtelen „ 150. —

Beiträge an die Gemeinden für

Unterbringung von Kindern in

Erziehungsanstalten „ 913. 08

„ 2063. 08

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung

„ 2000. —

IV. Für Anstalten von Epileptikern oder von Taubstummen.

Beitrag an die Epileptische An-

stalt in Zürich Fr. 300. —

Beitrag an die Spezialkommission

der appenzellischen gemeinnüt-

zigen Gesellschaft für Versor-

gung von Taubstummen. „ 1000. —

Für Versorgung von Epileptischen „ 80. —

„ 1380. —

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

Kein Beitrag aus dem Alkoholzehntel.

VI. Für Versorgung armer schwachbegabter und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

Beitrag für Versorgung schwachsinniger Kinder . „ 500. —

Übertrag Fr. 6343. 08

Übertrag Fr. 6343. 08

VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien.

Kein Beitrag.

VIII. Für Hebung der Volksernährung.

Beitrag an die Volksküche Herisau „ 400. —

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender „ 1000. —**X. Für Unterstützung entlassener Arbeits-
häuser und Sträflinge oder Arbeitsloser.**Beitrag an die Arbeiterkolonie
Herdern Fr. 250. —Beitrag für entlassene Sträflinge und
Zwangsarbeiter „ 250. —

„ 500. —

**XI. Für Hebung allgemeiner Volks- oder Be-
rufsbildung.**Beitrag an den öffentlichen Lese-
saal in Herisau Fr. 300. —Beitrag an die Volksschriftenkom-
mission der gemeinnützigen Ge-
sellschaft „ 200. —

„ 500. —

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Kein Beitrag.

**XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für
Bekämpfung des Alkoholismus im allge-
meinen.**Beitrag an den Verein zum blauen
Kreuz Fr. 150. —Beitrag an den Alkoholgegnerbund
(Sektion Appenzell) „ 150. —Beitrag an den Verein abstinenten
Lehrer „ 50. —Beitrag an das Marthaheim in
Herisau „ 100. —

„ 450. —

Fr. 9193. 08

An Saldi sind aus früheren Ausscheidungen noch verfügbar:

a. Zu Ziffer I (für Unterbringung von Alkoholikern)	Fr. 330. —
b. Zu Ziffer II (für Unterbringung in Besserungsanstalten)	„ 373. 30
c. Zu Ziffer VI (Unterstützung schwachsinniger Kinder)	„ 1500. —
d. Zu Ziffer X (für Unterstützung entlassener Sträflinge)	„ 250. —
e. Zu Ziffer XI (Unterstützung von Lehrlingen)	„ 777. 50
	Fr. 3230. 80

Schreiben der Kantonskanzlei von Appenzell A.-Rh. an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 2. August 1902.

Wir nehmen Bezug auf Ihre Zuschrift vom 28. Juli 1902 und beehren uns, Ihnen zur Kenntnis zu bringen, daß Ihre Aufstellung über die Verwendung des Alkoholzehntels im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 22. Juli 1902 in der Kolonne „Verwendung pro 1901“ und im Total der Kolonne „Verwendung bis Ende 1901“ vollständig stimmt, dagegen nicht stimmt in den Summen, die in den einzelnen Rubriken eingestellt sind.

Kongruent sind in Ihrer und in unserer Aufstellung die Summen der Rubriken: III, IV, V, VII, IX und XII. Höhere Summen haben Sie eingestellt in den Rubriken:

VI: ein Plus von	Fr. 8,291. —
X: ein Plus von	„ 1,100. —
und XIII: ein Plus von	„ 1,400. —
	Summa Fr. 10,791. —

Dagegen weist Ihre Aufstellung kleinere Summen auf in den Rubriken:

I: ein Minus von	Fr. 1,100. —
II: ein Minus von	„ 8,291. —
VIII: ein Minus von	„ 1,200. —
und XI: ein Minus von	„ 200. —
	Summa Fr. 10,791. —

Die Differenzen beruhen also nur auf einer Verschiebung der Posten, sind somit materiell ohne erhebliche Bedeutung.

16. Appenzell Innerrhoden.

Schreiben des Landammanns und der Standeskommission an das schweizerische Finanzdepartement, vom 23. Juli 1902.

Mit Gegenwärtigem beehren wir uns, vorschriftsgemäß Ihnen über die Verwendung des Zehntels des aus dem Alkoholerträgnis pro 1901 auf unsern Kanton entfallenen Betreffnisses Bericht zu erstatten.

Der Anteil unseres Kantons beträgt, wie Ihnen bekannt, Fr. 22,358. 54, somit der Zehntel Fr. 2235. 85, der folgende Verteilung fand:

1. An den Spezialfonds für den Bezirk Oberegg zur Unterstützung für sich oder Private in dorten, sofern durch ihn oder durch letztere verwahrloste Kinder, Irre oder Trinker in einer zweckentsprechenden Anstalt untergebracht werden Fr. 440. 40
2. An denselben Fonds zum gleichen Zwecke im innern Landesteile „ 1205. 45

Hiervon sind verwendet:

- a. für 3 verwahrloste Kinder Fr. 676. —
- b. für 2 alkoholische Irren . „ 324. —

Fr. 1000. —

3. An die Naturalverpflegung in Appenzell . „ 540. —
4. An die Pension Vonderflüh in Sarnen . . „ 50. —

Fr. 2235. 85

Die Repartition ist sonach formell die gleiche, wie letztes Jahr.

17. St. Gallen.

Schreiben des Landammanns und des Regierungsrates an den schweizerischen Bundesrat, vom 5. August 1902.

In Ausführung von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend die gebrannten Wasser, vom 29. Juni 1900, haben wir hiermit die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 % der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol.

Der Anteil des Kantons St. Gallen am Ertrage des Alkoholmonopols pro 1901 betrug Fr. 416,646. 72 (gegenüber Fr. 504,607. 40 im Vorjahre); der Alkoholzehntel beläuft sich demnach auf Fr. 41,664. 67.

Mit Schlußnahme vom 20. Mai 1902 hat der Große Rat auf Vorschlag des Regierungsrates dieser Summe folgende Verwendung gegeben:

- | | | |
|--|------------|---------------|
| I. Für Trinkerheilstätten, beziehungsweise für die Unterbringung in solchen, | | |
| | sowie | |
| II. für Zwangsarbeitsanstalten, beziehungsweise Versorgung in denselben, | | |
| zusammen | | Fr. 3,500. — |
| III. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung. | | |
| Nichts. | | |
| IV. Für Epileptiker- u. Taubstummenanstalten und Unterbringung in solchen. | | |
| Der Taubstummenanstalt in St. Gallen für den Betrieb und zur Amortisation der Bauschuld | | „ 6,000. — |
| V. Für Krankenversorgung im allgemeinen. | | |
| Nichts. | | |
| VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher. | | |
| 1. An die Besserungsanstalt für Knaben in Oberuzwil | Fr. 12,000 | |
| 2. An Kinderhorte und Rettungsanstalten | „ 5,500 | |
| 3. An die Anstalten zum „Guten Hirten“ in Altstätten (Fr. 1000) und „Iddazell“ bei Lütisburg (Fr. 500) | „ 1,500 | |
| | <hr/> | „ 19,000. — |
| | Übertrag | Fr. 28,500. — |

Übertrag Fr. 28,500. —

VII. Für Speisung armer Schulkinder und für Ferienkolonien

„ 4,000. —

VIII. Für Hebung der Volksernährung.

1. An die Betriebskosten der Koch- und Haushaltungsschule in St. Gallen . Fr. 3000

2. An Koch- und Haushaltungskurse auf dem Lande . . . „ 1500

„ 4,500. —

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Nichts.

X. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Arbeitsloser.

Nichts.

XI. Für Hebung allgemeiner Volks- und Berufsbildung.

Nichts.

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

An die Hülfs-gesellschaft der Stadt St. Gallen „ 1,000. —

XIII. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

Zur Unterstützung von Leselokalen . . . „ 3,000. —

Der darüberhin noch verbleibende Rest von „ 664. 67

womit die Verwendung des ganzen Alkoholzehntels von Fr. 41,664. 67 ausgewiesen erscheint, wurde samt den auf dem Alkoholzehntelkonto erwachsenen Zinsen dem Regierungsrate zur gutscheinenden Verteilung an die der Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen dienenden Zwecken überlassen.

Wie aus der Vergleichung des letztjährigen Berichtes hervorgeht, enthalten die oben aufgeführten Verteilungsposten gegen-

über früher keine Neuerungen, sondern dieselben verfolgen die nämlichen Unterstützungszwecke. Wir sehen daher von einer weitem Begründung ab, indem wir uns erlauben, Sie auf die hier in Abschrift beiliegende regierungsrätliche Botschaft an den Großen Rat vom 15. Mai 1902 zu verweisen, welche über die Art und Weise der Verteilung hinlänglichen Aufschluß gibt.

Die Verteilung des Alkoholzehntelrestes von 1900, laut letztjährigem Bericht Fr. 960. 74 betragend, sowie der aufgelaufenen Kapitalzinse hat durch den Regierungsrat in folgender Weise stattgefunden.

Es haben Beiträge erhalten:

1. Zwangsarbeitsanstalt Bitzi zur Öffnung der Anstaltsbibliothek und zur Förderung der geistigen Bildung der Insassen	Fr.	200
2. Der „Verein vom blauen Kreuz“ St. Gallen	„	500
3. Die „Schweiz. katholische Abstinentenliga“ in St. Gallen	„	500
4. Der Abstinentenverein „Sobrietas“ in Blidegg bei Bischofszell	„	100
5. Die Loge „Freiheit“ des Guttemplerordens in St. Gallen	„	50
6. Der Abstinentenverein „Humanitas“ an der Kantonsschule in St. Gallen	„	80
7. Der st. gallische Verein gegen Mißbrauch geistiger Getränke	„	200
8. Der freie Abstinentenverein Rorschach	„	100
9. Die Sektion Degersheim des internationalen Alkoholgegnerbundes	„	70
10. Die Zwangsarbeitsanstalt Bitzi, Beitrag an die Kosten der Badeeinrichtung in der Anstalt	„	600
11. Der christliche Verein junger Männer in St. Gallen, Beitrag an die Kosten der während des letzten Truppenzusammenzuges für die Truppen bereit gehaltene Lese-, Schreib- und Packlokale	„	300
12. Die Kleinkinderbewahranstalt Wallenstadt	„	150
13. Die Arbeiterkolonie Herdern	„	500
14. Die schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich, Beitrag an die Kosten der Neubauten	„	500
15. Die Kleinkinderbewahranstalt Flums	„	150
Total	Fr.	4000

Hinsichtlich der einzelnen Posten fügen wir folgende kurze Bemerkungen bei:

Ziffer 1. Dem von der Verwaltung der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi eingereichten Gesuche um Verabreichung eines Beitrages aus dem Alkoholzehntel zur Öffnung der Anstaltsbibliothek und an die Kosten für Vorträge zur Förderung der geistigen Bildung konnte, wie schon in früheren Jahren, eine Berechtigung nicht abgesprochen werden, zumal durch die Vorträge und den Schulunterricht den Detinierten eine günstige Gelegenheit geboten ist, sich in der Anstalt in geistiger und religiöser Hinsicht zu beschäftigen, zu erbauen und auszubilden.

Ziffer 2 bis 9. Da alle unter diesen Ziffern aufgeführten Vereine, welche teils zum erstenmal um eine Unterstützung eingekommen sind (Ziffer 7, 8 und 9), teils bisher schon Beiträge empfangen haben, nach den eingereichten Eingaben, Jahresberichten und Rechnungen die Bekämpfung des Alkoholismus bezwecken, erschien es angezeigt, dieselben wieder mit angemessenen Subventionen zu bedenken.

Die sub Ziffer 2, 3 und 7 erwähnten kantonalen Vereine erstrecken ihre Wirksamkeit über den ganzen Kanton und unterstützen auch die örtlichen Sektionen, während die übrigen Vereine dem lokalen Bedürfnisse zu genügen suchen; je nach der größern oder kleinern Wirksamkeit der Vereine ist auch die Höhe der einzelnen Beiträge bemessen worden.

Ziffer 10. Bei der Zuerkennung dieses Betrages fiel in Betracht, daß die Berechtigung der Unterstützung der Zwangsarbeitsanstalt Bitzi aus dem Alkoholzehntel durch die bisher direkt an die Anstalt selbst und indirekt durch Beiträge an die Verpflegungskosten bewilligten Subventionen grundsätzlich anerkannt ist, daß eine zweckentsprechende Badeeinrichtung für eine Zwangsverorgungsanstalt mit Rücksicht auf den körperlichen Zustand der Insassen ein dringendes Bedürfnis ist und daß ferner das jeweilige Defizit der Anstalt durch die Vertragsgemeinden gedeckt werden muß.

Ziffer 11. Die bezüglich Eingabe des christlichen Vereins junger Männer in St. Gallen erwähnt, das Bundeskomitee des deutsch-schweizerischen Jünglings- und Männervereins habe, wie früher, während des letzten Truppenzusammenzuges in den Kantonnementsortschaften für die Soldaten Lokale beschafft, in welchen sie ohne jeglichen Trinkzwang Briefe schreiben, Pakete machen, guten Lesestoff finden und sich gut unterhalten konnten.

Da durch die erwähnte Einrichtung die Bekämpfung des Alkoholismus bezweckt wurde, war ein Beitrag an die bezüglichen, nicht unerheblichen Kosten aus dem Alkoholzehntel gerechtfertigt, wie andere Kantonsregierungen auch bewilligt haben.

Die unter Ziffer 12 bis 15 eingestellten Posten figurieren nicht das erste Mal in der bezüglichen Verteilungsliste, und glauben wir daher, von einer weitem Begründung derselben absehen zu dürfen, da dies in unsern frühern Berichten bereits hinlänglich geschehen ist.

Schreiben der Staatskassaverwaltung des Kantons St. Gallen an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 18. August 1902.

Ihr Geehrtes vom 14. ct. an das st. gallische Finanzdepartement betreffend die Verwendung des Alkoholzehntels pro 1901 ist uns zur Beantwortung überwiesen worden.

Wie Sie aus beiliegender Staatsrechnung (gedruckt) pro 1901, Seite 108, in detaillierter Aufstellung ersehen, wurden an Beiträgen letztes Jahr Fr. 48,485. —
und an Versorgungs- und Verpflegungskosten . „ 2,911. 30
total Fr. 51,396. 30

aus dem Alkoholzehntel bezahlt. Letzterer belief sich pro 1901 auf . . . Fr. 41,664. 67
An Zinsen aus dem pro Ende 1900 Fr. 75,338. 65 betragenden Fondskapital auf Konto Alkoholzehntel sind . . . „ 2,064. 95
eingegangen. Somit betragen die Einnahmen pro 1901 total ——— „ 43,729. 62

Die Vergleichung dieser Summe mit den Ausgaben zeigt, daß dieselben die Einnahmen pro 1901 um Fr. 7,666. 68 übersteigen, wodurch sich das umstehend bezeichnete Fondskapital von Fr. 75,338. 65 pro Ende 1901 auf Fr. 67,671. 97 reduziert.

18. Graubünden.

Schreiben des Erziehungsdepartements an das schweizerische Finanzdepartement, vom 4. Juli 1902.

Hiermit beehren wir uns, Ihnen über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1901 folgenden Bericht zu erstatten:

I. Im allgemeinen.

Die Bemerkung in den Berichten des letzten Jahres, daß sich die Ansprüche an den Alkoholzehntel von Jahr zu Jahr steigern, gilt noch immer. Der Beschluß des Kleinen Rates, neue Versorgungskosten nur dann zu unterstützen, wenn die Versorgungskosten Fr. 200 übersteigen, hat noch keine merkliche Einwirkung gezeigt. Wenn wir trotzdem noch eine kleine Reserve haben, so ist dies nur dem Umstand zu verdanken, daß früher, als die Rechnungsstellung zwischen Bund und Kanton abgeändert wurde, ein erheblicher Posten dem Alkoholzehntel nicht gutgeschrieben worden war, was nunmehr erfolgt ist.

Die von uns unterstützten Kinder sind in folgenden Anstalten untergebracht:

a. In Waisenanstalten.

In der Waisenanstalt Löwenberg	28 Kinder
„ „ „ Plankis	15 „
„ „ „ Foral	6 „
„ „ Versorgungsanstalt Obervaz	11 „
„ außerkantonalen Anstalten	6 „

b. In Anstalten für Schwachsinnige.

In der St. Josefsanstalt in Bremgarten	14 Kinder
„ „ Anstalt Bühl, Wädenswil	1 Kind
„ „ „ zur Hoffnung (Basel)	1 „
„ „ „ Heiligenbronn	1 „

c. In Besserungsanstalten.

In der Anstalt Bächtelen	3 Knaben
„ „ „ Sonnenberg (Luzern)	1 Knabe

II. Übersicht über die Verwendung des Alkoholzehntels 1901.

	Einnahmen.	Ausgaben.	Vortrag.
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Irrenversorgung 50 %: Beitrag an die Anstalt Waldhaus	8720. 40	8720. 40	
II. Alkoholikerbesserung 10 %	1744. 08		
Reserve von 1900	7258. 57		
4 Personen in Trinkerheilstätten		638. 35	
8 Personen in der Korrekationsanstalt Realta		483. 67	
Temperenzvereine vom blauen Kreuz (Chur, Davos, Cazis, Igis, Rhäzüns, Küblis)		400. —	
Abstinentenverein Rätia		100. —	
„ Engiadina		100. —	
„ Arosa (1900 und 1901)		200. —	
Sektion Calanda des Guttemplerordens		200. —	
Vortrag auf neue Rechnung		6880. 63	+ 6880. 63
III. Kinderversorgung 35 %	6104. 28		
Defizit vom Jahr 1900		6352. 21	
Nachzahlung	4172. 52		
Übertrag			+ 6880. 63

	Einnahmen.	Ausgaben.	Vortrag.
	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag			+ 6880. 63
26 Kinder in Familien		1362. 70	
66 „ „ Waisenanstalten		3463. 93	
17 „ „ Anstalten für Schwachsinnige		2224. 38	
1 Kind in einer Taubstummenanstalt		155. 23	
1 „ „ „ Anstalt für Blinde		70. —	
4 Kinder in Besserungsanstalten		337. 20	
Nachhülfschule Chur pro 1901		100. —	
Erziehungsanstalt in Masans		3000. —	
Vortrag auf neue Rechnung			— 6788. 85
IV. Volksbildung und -ernährung 5 %	872. 04		
Reserve vom Jahr 1900	833. 17		
Koch- und Haushaltungsschule Chur		600. —	
Vortrag auf neue Rechnung			+ 1105. 21
Total des Vortrags			<u>+ 1196. 99</u>

III. Zusammenstellung nach den Kategorien.

- I. Bekämpfung der Wirkungen des Alkoholismus;
 II. Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus;
 III. Bekämpfung der Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus.

* *

I. Trinkerheilstätten	Fr.	638. 35
II. Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten .	„	483. 67
III. Irrenanstalten	„	8,720. 40
IV. Epileptiker, Taubstumme und Blinden- anstalten	„	225. 23
V. Krankenversorgung	„	—
Total		Fr. 10,067. 65
VII. Speisung von Schulkindern, Ferienkolonien	Fr.	—
VIII. Hebung der Volksernährung	„	600. —
IX. Naturalverpflegung armer Durchreisender	„	—
X. Unterstützung Arbeitsloser	„	—
XI. Hebung der allgemeinen Volksbildung .	„	100. —
XII. Armenversorgung im allgemeinen . . .	„	—
XIII. Förderung der Mäßigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen . . .	„	1,000. —
Total		Fr. 1,700. —
XIV. Versorgung armer schwachsinniger, ver- wahrloster Kinder und jugendlicher Ver- brecher	Fr.	10,388. 21

Rekapitulation.

I. Wirkungen des Alkoholismus	Fr.	10,067. 65
II. Ursachen des Alkoholismus	„	1,700. —
III. Ursachen und Wirkungen des Alkoholismus	„	10,388. 21
		Fr. 22,155. 86

Obigem Berichte fügen wir noch bei, daß der diesjährige Große Rat die Verordnung über Verwendung des Alkoholzehntels

in dem Sinne revidiert hat, daß für die Irrenanstalt Waldhaus in Zukunft 25 % statt 50 %, für Alkoholiker 10 %, für Kinder-versorgung 60 % und für Volksernährung 5 % des Alkoholzehntels verwendet werden sollen.

Schreiben des Erziehungsdepartements des Kantons Graubünden an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 9. August 1902.

Nach Prüfung Ihrer Tabelle über die Verwendung des Alkoholzehntels bis Ende 1901 teilen wir Ihnen mit, daß sich eine Differenz von je Fr. 100 bei den Posten VI und XI ergeben hat. Posten VI beträgt nach unsern Tabellen Fr. 70,020 statt Fr. 69,920 und Posten XI Fr. 2575 statt Fr. 2675. Es wurden von Ihnen in die betreffende Rubrik Fr. 100 pro 1901 aufgenommen, während für diesen Zweck, Verbreitung guter Volksschriften, nichts verwendet wurde.

Eine kleine Differenz ergab sich auch bei Posten II, wo wir Fr. 4181 haben, während Sie Fr. 4182 aufführen.

Das Total beträgt nach unseren Aufstellungen Fr. 201,249, nach Ihrer Rechnung Fr. 201,250.

Mit Ihren Bemerkungen betreffend den Alkoholzehntel pro 1901 sind wir einverstanden.

Der Alkoholzehntel beträgt	Fr. 17,440. 80
Vortrag von 1900	„ 1,739. 53
	Fr. 19,180. 33

Verwendet wurden Fr. 22,155. 80.

19. Aargau.

Schreiben des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 29. August 1902.

Wir beehren uns, Ihnen zu Händen des Bundesrates und der eidgenössischen Räte in Gemäßheit des Art. 13 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Dezember 1886 über die Verwendung des Alkoholzehntels im Jahre 1901 folgenden Bericht zu erstatten:

Der dem Kanton pro 1901 zugefallene Alkoholzehntel betrug Fr. 34,305. 39.

Mit Schlußnahme vom 21. Februar laufenden Jahres hat der Regierungsrat dieser Summe wie bisher folgende Verwendung gegeben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. 50 % oder | Fr. 17,152. 70 |
| an die Betriebs- und Einrichtungskosten der
Zwangserziehungsanstalt Aarburg; | |
| 2. 20 % oder | „ 6,861. 10 |
| an Vereine zur Versorgung und Unter-
stützung von armen Kindern, namentlich
aus Familien, welche dem Alkoholgenusse
ergeben sind, und zwar: | |
| a. an die 11 Bezirksarmen-
vereine | Fr. 4500. — |
| b. an die bestehenden Armen-,
Kranken- und Frauen-
vereine | „ 2361. 10 |
| 3. 15 % oder | „ 5,145. 80 |
| an die verschiedenen im Kanton bestehenden
Armen- und Erziehungsanstalten; | |
| 4. 15 % oder | „ 5,145. 79 |
| worin das Mehrausgeben im Vorjahre mit
Fr. 2432. 17 inbegriffen ist zur direkten und
indirekten Bekämpfung des Alkoholismus: | |
| a. durch Unterstützung der Bestrebungen
der Kulturgesellschaften und Gemeinden
auf diesem Gebiete; | |
| b. durch Unterstützung von Trinkerheil-
anstalten und analogen Anstalten außer-
halb des Kantons und von Personen,
welche in solchen verpflegt werden; | |
| c. durch Unterstützung von Temperenz-
und Abstinenzvereinen. | |

Total	<u>Fr. 34,305. 39</u>
-------	-----------------------

Nachfolgend führen wir die einzelnen Ausgaben oder Verwendungen nach den Rubriken auf, welche der Bundesrat in seiner Berichterstattung an die Bundesversammlung zu beobachten pflegt.

I. Für Trinkerheilanstalten und für Unterbringung in solchen.

Beitrag an eine Anstaltsversorgung Fr. 100. —

II. Für Zwangs- und Korrekptionsanstalten.

Nichts.

III. Für Irrenanstalten und Irrenversorgung.

Nichts.

IV. Für Epileptiker- und Taubstummenanstalten und Unterbringung in solchen.

Beiträge an Anstaltsversorgungen . . .	Fr. 100	
Taubstummenanstalt Aarau	„ 80	
„ Baden	„ 80	
„ Zofingen	„ 80	
		„ 340. —

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

Nichts.

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder und jugendlicher Verbrecher.

a. An die 11 Bezirksarmenvereine	Fr. 4500. —	
An die verschiedenen Armen-, Kranken- und Frauenvereine	„ 2361. 10	
		„ 6,861. 10

b. An die verschiedenen Erziehungsanstalten im Kanton, und zwar:

Anstalt für schwachsinnige Kinder auf Schloß Biberstein	Fr. 1320. —
Anstalt für schwachsinnige Kinder in Bremgarten	„ 800. —
Töchternheim Aarau	„ 400. —
Meyersche Rettungsanstalt Effingen	„ 550. —
Armenerziehungsanstalt Ka- steln	„ 520. —

Übertrag Fr. 3590. — Fr. 7,301. 10

Übertrag	Fr. 3590. —	Fr. 7,301. 10
Rettungsanstalt Hermetschwil	„ 520. —	
Armenerziehungsanstalt Maria Krönung in Baden . . .	„ 400. —	
Armenerziehungsanstalt Fried- berg bei Seengen . . .	„ 80. —	
Erziehungsanstalt St. Johann in Klingnau	„ 315. 80	
		„ 4,905. 80
c. An die Zwangserziehungsanstalt Aarburg . .		„ 17,152. 70

VII. Für Speisung armer Schulkin- der und für Ferienkolonien.

Nichts.

VIII. Für Hebung der Volksernährung.

a. Kochkurse. Veranstalet durch die be- treffenden Kulturgesellschaften in:

Aarau	Fr. 800. —	
Zuzgen	„ 199. 70	
Wallbach	„ 196. 85	
Meisterschwanden	„ 300. —	
		„ 1,496. 55

b. Koch- und Haushaltungsschulen:

Aarau	Fr. 200	
Boniswil	„ 300	
Menziken	„ 200	
Reinach	„ 200	
Zofingen	„ 200	
		„ 1,100. —

IX. Für Naturalverpflegung armer Durch- reisender.

Nichts.

X. Für Unterstützung entlassener Sträflinge und Arbeitsloser.

An die Anstalt Herdern	„ 200. —	
Übertrag	Fr. 32,156. 15	

Übertrag Fr. 32,156. 15

XI. Für Hebung allgemeiner Volks- und Berufsbildung.

Dienstbotenschule Lenzburg Fr. 300

Weibliche Fortbildungsschulen im Bezirk Zofingen (Bottenwil Fr. 90, Brittnau Fr. 90, Kölliken Fr. 80, Küngoldingen Fr. 50, Oftringen Fr. 50, Safenwil Fr. 60, Strengelbach Fr. 50, Ürkheim Fr. 90) „ 560

Weibliche Fortbildungsschulen im Bezirk Lenzburg (Egliswil Fr. 35, Lenzburg Fr. 75, Meisterschwanden Fr. 35, Niederlenz Fr. 45, Othmarsingen Fr. 35, Seengen Fr. 45, Seon Fr. 40, Staufeu Fr. 35) „ 345

„ 1,205. —

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Nichts.

XIII. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

An die im Kanton bestehenden Temperenz- und Abstinenzvereine Fr. 1800

Beitrag für Errichtung von Lese-, Schreib- und Packlokalen während des Truppenzusammenzugs . . . „ 100

„ 1,900. —

Total Fr. 35,261. 15

XIV. Ab Mehrausgaben auf Rechnung des Alkoholzehntels pro 1902

„ 955. 76

Fr. 34,305. 39

20. Thurgau.

Schreiben des Präsidenten und des Regierungsrates an das schweizerische Finanzdepartement, vom 1. August 1902.

Wir beehren uns, Ihnen nach Maßgabe von Art. 23 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser und in Beantwortung Ihrer geschätzten Zuschrift vom 24. Juli über die Verwendung des sogenannten Alkoholzehntels pro 1901 zu Handen des Bundesrates nachstehenden Bericht zu erstatten.

Infolge Rückganges der Einnahmen aus dem Alkoholmonopol stellte sich der Alkoholzehntel des Rechnungsjahres um fast Fr. 5000 niedriger als im Vorjahre und betrug Fr. 18,837. 68; verwendet wurden Fr. 24,859. 30, es waren also der den Überschüssen früherer Jahre entstammenden sogenannten Alkoholreserve Fr. 6021.62 zu entheben, also annähernd das Fünffache des im Vorjahre unter diesem Titel erscheinenden Betrages, so daß diese Reserve bald konsumiert sein wird, sofern es nicht gelingt, in den nächsten Jahren auf einzelnen Posten erheblichere Abstriche zu machen.

Was die Verwendung des Alkoholzehntels im einzelnen anbelangt, so gibt hierüber die nachfolgende Zusammenstellung unseres Finanzdepartements Aufschluß.

Es wurden ausgegeben:

I. Für Trinkerheilanstalten oder Unterbringung in solchen.

Beitrag an das Trinkerasyll Ellikon	Fr. 500. —	
Beiträge an die Versorgung von Alkoholikern im Trinkerasyll Ellikon (5)	„ 1088. 90	
		Fr. 1,588. 90

II. Für Unterbringung in Zwangsarbeitsanstalten.

Beiträge für die Unterbringung von Alkoholikern in der Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain	„ 1,565. 30	
---	-------------	--

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

Beitrag für Versorgung einer Geisteskranken	Fr. 182. 50	
Übertrag	Fr. 182. 50	Fr. 3,154. 20

Übertrag		Fr. 182. 50	Fr. 3,154. 20
Beitrag an den Verein für Ge- mütskranke		„ 298. 50	
			„ 481. —
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder Unterbringung in solchen.			
Beitrag an die Anstalt für Epi- leptische in Riesbach		Fr. 500. —	
Beitrag für Unterbringung einer Frau in dieser Anstalt		„ 75. —	
			„ 575. —
V. Für Krankenversorgung im allgemeinen			
			„ —. —
VI. Für Versorgung armer, schwachsinniger und verwahrloster Kinder und jugend- licher Verbrecher.			
Beitrag an die Waisen- und Erziehungsanstalt Iddazell		Fr. 800. —	
Beitrag an die Armenschule Bern- rain		„ 3000. —	
Beitrag an die Anstalt für schwach- sinnige Kinder in Mauren . . .		„ 3000. —	
Beitrag an den kantonalen Armen- erziehungsverein		„ 1500. —	
Beitrag an die Rettungsanstalt Sonnenberg		„ 50. —	
Beiträge an die Erziehung schwachsinniger, verwahrloster, verwaister und epileptischer Kinder (35)		„ 2599. 10	
			„ 10,949. 10
VII. Für Speisung armer Schulkinder			
			„ 80. —
VIII. Für Hebung der Volksernährung.			
Beitrag an die Haushalts- schule Neukirch		Fr. 500. —	
Beiträge an Suppenanstalten (6)		„ 680. —	
			„ 1,180. —
Übertrag		Fr. 16,419. 30	

Übertrag Fr. 16,419. 30

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

Beitrag an die Naturalverpflegung „ 3,000. —

X. Für Unterstützung Arbeitsloser.

Beitrag an die Arbeiterkolonie Herdern „ 1,500. —

XI. Hebung der Volksbildung.

Beiträge an Lesezimmer (6) „ 640. —

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen „ —. —**XIII. Für Förderung der Mässigkeit und Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.**

Unterstützung der Mässigkeitsvereine Fr. 3000. —

Beitrag an den Verein zum Blauen Kreuz in Kreuzlingen „ 50. —

Beitrag zur Verbreitung guter Schriften „ 250. —

„ 3,300. —

Fr. 24,859. 30

Schreiben der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau an die eidg. Alkoholverwaltung, vom 12. August 1902.

In höflicher Erwiderung Ihres Geehrten vom 11. ct. können wir Ihnen mitteilen, daß wir letztes Jahr von Ihrer Aufstellung über die Verwendung des Alkoholzehntels bis Ende 1901 die beiliegende Abschrift zurückbehalten haben. Diese letztere entspricht, wie Sie finden werden, den Verschiebungen, welche wir auf Ihrem diesjährigen Tableau in einzelnen Rubriken vorgenommen haben. Falls Sie jedoch wünschen, daß unsere Korrekturen wieder aufgehoben und die Verwendung ganz nach Ihren Ziffern publiziert werde, so sind wir damit ganz wohl einverstanden.

**Schreiben der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau an die
eidg. Alkoholverwaltung, vom 14. August 1902.**

Infolge Ihrer geehrten Zuschrift vom 13. ct. haben wir unsere Notierungen über die Verwendung des Alkoholzehntels mit Ihren Korrekturen nun in Einklang gebracht. Was den Posten von Fr. 790 aus dem Jahr 1900 anbelangt, so haben wir denselben wunschgemäß ebenfalls in die Beiträge für die Schulsuppenanstalten eingestellt. Tatsächlich ist das aber unrichtig, denn der Betrag wurde s. Zt. für allgemeine Suppenanstalten verausgabt. Es ist uns unerklärlich, wie dieser Posten in unserm Bericht über das Rechnungsjahr 1900 in die Rubrik VII (Schulsuppenanstalten) gekommen sein soll.

**Schreiben der Finanzverwaltung des Kantons Thurgau an die
eidg. Alkoholverwaltung, vom 16. August 1902.**

Wir empfangen Ihr Geehrtes von gestern und ersehen zu unserer eigenen Überraschung, daß der Bericht der herwärtigen Regierung pro 1900 wirklich die Fr. 790 unter die Schulsuppenanstalten kollozierte, während dies in unserer Zusammenstellung, welche das Material für obigen Bericht bildete, nicht der Fall war. Die Unrichtigkeit, welche hier Platz gegriffen hat und jedenfalls auf ein Übersehen zurückzuführen ist, läßt sich indessen nicht mehr ändern und wollen wir uns bei der Sache nicht länger aufhalten.

Im Jahr 1901 wurden verwendet:

unter Titel VII (Schulsuppenanstalten)	Fr. 80
„ „ VIII (Volkssuppenanstalten)	„ 680

21. Tessin.

**Lettera del Dipartimento delle finanze al Dipartimento federale
delle finanze, del 30 luglio 1902.**

Il pregiato Vostro Ufficio 24 corrente ci domanda il rapporto sull'impiego nel nostro cantone del 10 % della parte a noi spettante sul prodotto del monopolio federale dell'alcool.

In conformità al Vostro invito, abbiamo l'onore di trasmettervi l'estratto di conto, dal quale risulta dettagliatamente l'impiego del prodotto di questo monopolio.

Entrata.

10 % sul prodotto monopolio dell' alcool	fr. 22,998. 95
Interessi 1901 sul fondo	„ 222. 20
Prelevato dal dossier	„ 1398. 95
Totale entrate	fr. 24,620. —

Sortita.

Sussidio al manicomio cantonale	fr. 16,000. —
20 Borse di sussidio di fr. 250 cadanna ai sordo-muti poveri	„ 5,000. —
Sussidio orfanotrofio femminile in Lugano ed all' Istituto S. Eugenio in Locarno per assi- stenza all' infanzia abbandonata	„ 2,000. —
Sussidio all' asilo dei Discoli a Sonnenberg	„ 100. —
Contributo all' opera patronato liberati del carcere	„ 250. —
Sussidio comitato cura marina scrofolosi poveri	„ 600. —
Imprevisti (spese diverse) *)	„ 670. —
Totale sortite	fr. 24,620. —

*) Comitato colonia climatica estiva Lugano	fr. 150
sussidio patronato spazzacamini Milano	„ 20
sussidio Istituto Svizzero p. Epilettici Zurigo	„ 100
Pio Ricovero Roveredo	„ 250
Ricovero Von der Flüh Sarnen	„ 150

22. Vaud.**Le Conseil d'Etat au Département fédéral des Finances à Berne,
le 12 août 1902.**

En réponse à votre office du 24 juillet écoulé, nous avons l'honneur de vous informer que la somme de fr. 47,255. 71, formant le dixième de la part du canton de Vaud aux recettes du monopole fédéral de l'alcool en 1901, a été, comme précédemment, versée intégralement à l'Institution cantonale pour l'enfance malheureuse et abandonnée, cela conformément à notre loi cantonale du 24 août 1888 sur l'assistance, art. 25, lettre a. (Voir le compte imprimé ci-joint.)

Ajoutons que, pour la même année, l'administration des secours publics de notre canton a payé une somme de fr. 8988. 50, à titre de subsides pour traitement d'alcooliques dans les asiles spéciaux, mais cela en dehors de la dime de l'alcool.

Dépenses et recettes de l'Enfance malheureuse et abandonnée en 1901.

Titre III.	Allocations supplémentaires.	Budget de 1901.		Compte de 1901.		Compte de 1900.	
		Dépenses.	Recettes.	Dépenses.	Recettes.	Dépenses.	Recettes.
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Frais d'administration	—	400	—	309. 60	—	401. 55	3. 50
Intérêts du rentier et frais de banque	—	100	3,400	99. 10	4,482. 58	65. 50	3,413. 02
Domaine de Founex	—	5,700	5,000	4,658. 25	4,110. 05	4,523. 46	5,343. 12
Pension des enfants	—	115,000	—	107,963. 15	1,587. 60	105,251. 38	1,365. 70
Apprentissages	—	7,300	—	7,115. 90	70. —	6,213. 95	150. —
Trousseaux	—	16,000	—	16,139. 45	—	15,056. 90	32. 15
Emoluments et autres frais	—	3,200	—	3,004. 69	123. 85	2,945. 87	213. 78
Contributions des com- munes	—	—	42,000	343. —	38,490. 60	127. 35	36,344. 75
Contributions des parents	—	—	1,000	—	1,820. 80	212. 90	1,774. 90
Collecte ou souscription	—	—	800	—	818. 26	—	610. 78
Orphelinat Chappuis.	—	1,000	2,800	1,076. 68	3,103. 17	837. 28	2,646. 87
Asile d'Etoy	—	30,000	7,500	27,106. 80	6,286. 85	17,025. —	4,104. —
Subside de l'Etat	—	—	68,200	—	59,667. 15	—	41,373. 57
Monopole fédéral sur les alcools	—	—	48,000	—	47,255. 71	—	55,285. —
Total	—	178,700	178,700	167,816. 62	167,816. 62	152,661. 14	152,661. 14

23. Valais.

Le Conseil d'Etat au Département fédéral des finances, du 22 août 1902.

En réponse à votre office du 24 juillet dernier, nous avons l'honneur de vous transmettre ci-après notre rapport sur l'emploi de la dime de l'alcool pour l'année 1901.

Recettes.

1° Solde du compte de 1900	fr. 62. 90
2° Le prélèvement du 10 % de la recette du monopole de l'alcool de l'année 1901 s'est élevé à	„ 18,950. 25
3° Les intérêts de cette somme placée en compte courant se sont élevés à	„ 5. 30
Total	fr. 19,018. 45

Sur cette somme nous avons appliqué, suivant rapport ci-après, du 1 ^{er} janvier au 31 décembre 1901	„ 18,502. 70
---	--------------

Reste solde disponible	fr. 515. 55
------------------------	-------------

solde qui a été porté à compte nouveau sur l'exercice de 1902

Dépenses.

Contre les effets de l'alcoolisme:

II. Maison de correction, part à la pension de jeunes détenus à la colonie de Drogneus (7 subsides)	fr. 377. 20
---	-------------

III. Asile d'aliénés. Subsidés pour l'entretien de 4 aliénés à l'hospice de Marsens	„ 731. —
---	----------

IV. Asiles pour infirmes, épileptiques, sourds-muets ou aveugles et placement dans ces établissements:

1° Versement au fonds spécial pour l'institut des sourds-muets de Gêronde	„ 5,090. —
2° Participation de l'Etat à la pension de 32 enfants sourds-muets placés à Gêronde	„ 4,900. 50

A reporter	fr. 11,098. 70
------------	----------------

Report fr. 11,098. 70

3° Subside alloué à l'asile des aveugles de Lausanne pour les services rendus par cet établissement aux malades valaisans . .	„	200. —
4° Subvention payée pour la pension de 3 aveugles traités dans cet établissement . .	„	270. —

Contre les causes de l'alcoolisme :

IX. Secours aux voyageurs pauvres. Subvention accordée à un refuge	„	100. —
--	---	--------

XI. Education populaire :

1° Subsidés distribués à 19 bibliothèques communales et paroissiales	„	464. —
2° Subsidés pour apprentissage de jeunes gens, 9 subsidés	„	900. —

XII. Assistance en général. Subsidés délivrés à 4 associations de charité et 2 asiles pour secours en nature et denrées distribués aux pauvres . .	„	300. —
--	---	--------

XIII. Tempérance et abstinence. Subsidés accordés à 3 sociétés ou établissements de tempérance	„	170. —
--	---	--------

Contre les effets et les causes de l'alcoolisme :

VI. Assistance d'enfants abandonnés :

1° Subside à l'Orphelinat des garçons à Sion	„	2,000. —
2° Subside à l'Orphelinat des filles à Sion .	„	1,000. —
3° Subside à l'Orphelinat des filles à St-Maurice	„	1,000. —
4° Subside extraordinaire à l'Orphelinat de St-Maurice pour adduction d'eau potable .	„	1,000. —

Total des dépenses fr. 18,502. 70

Reste solde disponible comme ci-dessus „ 515. 75

Total égal aux recettes fr. 19,018. 45

Nous pensons qu'il y a lieu d'ajouter à ce rapport annuel quelques détails au sujet des deux fonds spéciaux alimentés par le produit de la dime de l'alcool.

I. Fonds spécial de l'institut des sourds-muets de Gêronde.

a. Ce fonds était au 31 décembre 1900 de .	fr. 1081. 40
b. il s'est accru en 1901 d'un versement de .	„ 5090. —
c. plus les intérêts du compte courant . . .	„ 13. 60

Total fr. 6085. —

dont il faut déduire les dépenses pour constructions

nouvelles, achat de mobilier, etc. „ 5642. 50

Reste solde disponible au 31 décembre 1901 fr. 542. 50

*II. Fonds pour la création d'une maison de travail et asile
pour buveurs:*

Ce fonds s'élevait au 31 décembre 1900 à fr. 17,642. 05

Il a été augmenté par les intérêts à 4 % du
capital ci-dessus, soit „ 705. 70

Total au 31 décembre 1901 fr. 18,347. 75

Notre budget de la dime de l'alcool avait prévu un versement de fr. 1000 à effectuer à ce fonds en 1901. La diminution du produit du monopole des spiritueux nous a empêché de nous conformer strictement à ce budget qui prévoyait une recette de fr. 21,500 tandis qu'elle n'a en réalité pas atteint le chiffre de fr. 19,000. Cette circonstance nous a forcé à renoncer à faire le versement et nous a, à notre grand regret, obligé à diminuer ou même à supprimer complètement les crédits alloués pour l'alimentation des écoliers et l'alimentation populaire en général, etc.

24. Neuchâtel.

Le Conseil d'Etat de la République et Canton de Neuchâtel au Département fédéral des Finances à Berne, du 6 mai 1902.

Nous avons l'honneur de vous présenter, conformément à l'art. 13 de la loi fédérale du 23 décembre 1886, notre rapport sur l'emploi qui a été fait dans le canton de Neuchâtel du dixième de la recette de l'alcool pour l'exercice 1901.

Cet emploi est le suivant:

1° Allocation à la section neuchâteloise de la Ligue patriotique suisse contre l'alcoolisme pour suppléer à l'insuffisance des ressources de l'Asile de Pontareuse créé par cette société pour le traitement et le relèvement des buveurs	fr. 5,000. —
2° Allocation aux sociétés qui combattent l'alcoolisme et dont l'activité se déploie dans tout le canton (comme les années précédentes, cette somme a été répartie entre la section neuchâteloise de la Ligue suisse et le Comité cantonal de l'ordre indépendant des Bons Templiers)	„ 1,500. —
3° Subvention à la Section neuchâteloise de la Ligue suisse pour publication d'un recueil de conseils aux jeunes ménages (ce volume est remis gratuitement par l'officier de l'état civil au moment du mariage)	„ 500. —
4° Achat de manuels pour l'enseignement anti-alcoolique	„ 571. 10
5° Subvention à l'œuvre de secours en faveur des détenus libérés	„ 1,000. —
6° Subvention à la maison de travail et de correction du Devens pour couvrir une partie du surcroît de ses dépenses pour l'entretien des individus condamnés à la peine de l'internement pour ivrognerie habituelle	„ 12,444. 50
Somme égale au 10 % de la recette	<u>fr. 21,015. 60</u>

Nous vous confirmons, au sujet de ce dernier poste, les explications contenus dans nos précédents rapports et notamment dans ceux des 6 janvier 1893, 7 septembre 1894 et 19 juillet 1901. Nous attirons en outre votre attention sur le fait que le versement à la Maison de correction du Devens a été diminué en 1901, de fr. 1071. 10, soit d'une somme égale aux subventions sous chiffres 3 et 4 qui ont été allouées en 1901 pour la première fois.

Ce n'est que dans une faible mesure que nous avons pu en 1901, réaliser notre intention de donner au dixième de la recette de l'alcool un emploi plus conforme aux prescriptions de la

constitution fédérale. Mais nous continuons à étudier cette question et nous espérons être en mesure, au moment de l'élaboration de notre prochain budget, de présenter au Grand Conseil des propositions de subventions en faveur d'œuvres qui s'intéressent à la lutte contre l'alcoolisme et qui en combattent surtout les causes.

Nous avons abandonné le procédé qui consistait à faire déterminer l'affectation de la recette dont il s'agit par un décret spécial de notre Grand Conseil. Cette affectation sera dorénavant fixée chaque année par la voie du budget, comme elle l'a été pour l'exercice 1902.

25. Genève.

Le Conseil d'Etat au Département fédéral des finances, du 5 août 1902.

En réponse à votre lettre du 24 juillet écoulé, nous avons l'honneur de vous donner ci-contre la justification de l'emploi du 10 % de nos recettes provenant du monopole de l'alcool pour l'exercice 1901, dixième qui, d'après l'art. 32^{bis} de la Constitution fédérale, doit être affecté à la lutte contre l'alcoolisme.

Nous avons touché la somme de . . .	fr. 221,472. 20
10 %	fr. 22,147. 20
qui ont été répartis comme suit:	
5 % à la Société pour la protection de l'Enfance abandonnée	fr. 11,073. 60
5 % emplois divers, soit:	
Hospice général	fr. 2768. 40
Au Département de justice et police, pour placement d'alcooliques dans des asiles spéciaux:	
Payé à divers, pour pensions	„ 2142. 20
A la disposition du Département	„ 626. 20
A reporter	fr. 5536. 80 fr. 11,073. 60

Report fr. 5536. 80 fr. 11,073. 60

Au Département de l'Instruction
publique :

Allocations à diverses as-

sociations 790. —

Classes gardiennes . . . n 500. —

Crêches 500. —

Cuisines scolaires	3746.80
------------------------------	---------

” 11,073. 60

Somme égale fr. 22,147. 20

Vergleichung des gesetzlichen Alkoholzehntels pro 1889/1901

Kantone	Gesetzlicher Alkoholzehntel	Mehr-	Minder-
		ausweis	
	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	809,569	48	—
Bern	1,163,069	17,854	—
Luzern	293,455	7,173	—
Uri	37,543	2,432	—
Schwyz	118,847	—	—
Obwalden	31,964	—	3
Nidwalden	26,918	310	—
Glarus	71,286	33,986	—
Zug	50,967	25,484	—
Freiburg	258,248	16,213	—
Solothurn	186,652	268	—
Baselstadt	170,850	4,587	—
Baselland	136,379	95,783	—
Schaffhausen	89,340	554,437	—
Appenzell A.-Rh.	127,135	2,056	—
Appenzell I.-Rh.	30,320	—	—
St. Gallen	540,856	—	—
Graubünden	203,128	—	2491
Aargau	420,139	6,600	—
Thurgau	247,622	69	—
Tessin	271,783	—	—
Waadt	539,000	7,911	—
Wallis	233,260	—	—
Neuenburg	258,322	—	—
Genf	189,668	—	—
Total	6,506,320	775,211	2494
Prozentual	—	—	—

Anhang II.

mit der ausgewiesenen Verwendung in dieser Periode.

Zusammen	Zinse	Total	Ab: Fonds ohne bestimmten Zweck, Restanzen u. dgl.	Verwendet oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegt
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
809,617	25,456	835,073	7,899	827,174
1,180,923	18,562	1,199,485	29,701	1,169,784
300,628	4,755	305,383	1,055	304,328
39,975	2,068	42,043	—	42,043
118,847	—	118,847	—	118,847
31,961	1,938	33,899	3,628	30,271
27,228	2,621	29,849	12,298	17,551
105,272	—	105,272	—	105,272
76,451	—	76,451	—	76,451
274,461	—	274,461	—	274,461
186,920	—	186,920	—	186,920
175,437	—	175,437	—	175,437
232,162	—	232,162	—	232,162
643,777	—	643,777	—	643,777
129,191	—	129,191	—	129,191
30,320	—	30,320	—	30,320
540,856	4,337	545,193	8,117	537,076
200,637	1,810	202,447	1,197	201,250
426,739	511	427,250	—	427,250
247,691	—	247,691	23,702	223,989
271,783	3,245	275,028	4,960	270,068
546,911	—	546,911	10,287	536,624
233,260	588	233,848	516	233,332
258,322	—	258,322	—	258,322
189,668	—	189,668	—	189,668
7,279,037	65,891	7,344,928	103,360	7,241,568
—	—	100	1,4	98,8

Die pro 1889/1901 angewendeten oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegten Beträge nach 13 Unterrubriken.

I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen. *Anhang III.*

686

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	97,929	—	—	97,929	11,024	108,953
Bern	102,514	—	—	102,514	5,204	107,718
Luzern	13,200	—	—	13,200	1,740	14,940
Schwyz	60	—	—	60	—	60
Obwalden	2,250	—	—	2,250	300	2,550
Nidwalden	2,377	—	—	2,377	423	2,800
Zug	1,664	—	—	1,664	382	2,046
Freiburg	2,000	—	—	2,000	400	2,400
Solothurn	165	—	—	165	100	265
Baselstadt	8,094	—	—	8,094	561	8,655
Baselland	1,800	—	—	1,800	360	2,160
Schaffhausen	919	—	—	919	—	919
Appenzell A.-Rh.	4,050	—	—	4,050	400	4,450
Appenzell I.-Rh.	320	—	—	320	50	370
St. Gallen	20,931	—	—	20,931	1,750	22,681
Graubünden	8,121	—	—	8,121	638	8,759
Aargau	3,786	—	—	3,786	100	3,886
Thurgau	9,889	—	—	9,889	1,589	11,478
Tessin	150	—	—	150	150	300
Waadt	15,640	—	—	15,640	8,989	24,629
Wallis	7,500	—	—	7,500	—	7,500
Neuenburg	20,000	—	—	20,000	5,000	25,000
Genf	—	—	—	—	2,768	2,768
Total	323,359	—	—	323,359	41,928	365,287

II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	59,548	—	—	59,548	4,359	63,907
Bern	224,164	—	—	224,164	23,066	247,230
Luzern	12,000	—	—	12,000	—	12,000
Uri	6,525	—	—	6,525	187	6,712
Schwyz	71,424	—	—	71,424	4,653	76,077
Obwalden	3,102	—	—	3,102	552	3,654
Nidwalden	1,169	—	—	1,169	383	1,552
Glarus	—	—	—	—	1,000	1,000
Zug	2,543	—	—	2,543	130	2,673
Solothurn	39,561	—	—	39,561	4,000	43,561
Baselland	12,500	—	—	12,500	1,000	13,500
Schaffhausen	15,240	—	—	15,240	493	15,733
St. Gallen	11,528	—	—	11,528	2,550	14,078
Graubünden	3,698	—	—	3,698	484	4,182
Thurgau	14,441	—	—	14,441	1,565	16,006
Wallis	7,500	—	—	7,500	—	7,500
Neuenburg	200,306	—	—	200,306	12,445	212,751
Total	685,249	—	—	685,249	56,867	742,116

III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung.

688

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	610	—	—	610	—	610
Luzern	9,500	—	—	9,500	1,200	10,700
Uri	7,258	—	—	7,258	537	7,795
Schwyz	25,176	—	—	25,176	2,952	28,128
Obwalden	4,837	—	—	4,837	500	5,337
Nidwalden	2,400	—	—	2,400	—	2,400
Glarus	67,289	—	—	67,289	1,557	68,846
Zug	53,220	—	—	53,220	3,582	56,802
Freiburg	91,740	—	—	91,740	—	91,740
Schaffhausen	321,756	—	—	321,756	29,687	351,443
Appenzell A.-Rh.	76,000	—	—	76,000	2,000	78,000
Appenzell L.-Rh.	14,909	—	—	14,909	970	15,879
St. Gallen	102,513	—	—	102,513	—	102,513
Graubünden	89,591	—	—	89,591	8,720	98,311
Aargau	200	—	—	200	—	200
Thurgau	14,857	—	—	14,857	481	15,338
Tessin	200,619	—	—	200,619	16,000	216,619
Wallis	8,224	—	—	8,224	731	8,955
Total	1,090,699	—	—	1,090,699	68,917	1,159,616

IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	69,710	—	—	69,710	5,150	74,860
Bern	13,200	—	—	13,200	200	13,400
Luzern	150	—	—	150	—	150
Obwalden	637	—	—	637	50	687
Zug	1,701	—	—	1,701	773	2,474
Freiburg	9,800	—	—	9,800	—	9,800
Baselstadt	6,500	—	—	6,500	500	7,000
Baselland	2,100	—	—	2,100	200	2,300
Schaffhausen	44,628	—	—	44,628	5,966	50,594
Appenzell A.-Rh.	7,620	—	—	7,620	1,380	9,000
Appenzell I.-Rh.	538	—	—	538	—	538
St. Gallen	39,000	—	—	39,000	6,500	45,500
Graubünden	4,814	—	—	4,814	225	5,039
Aargau	11,994	—	—	11,994	340	12,334
Thurgau	5,005	—	—	5,005	575	5,580
Tessin	28,925	—	—	28,925	5,100	34,025
Wallis	73,761	—	—	73,761	10,460	84,221
Total	320,083	—	—	320,083	37,419	357,502

V. Für Krankenversorgung im allgemeinen.

069

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	108,033	—	—	108,033	1,017	109,050
Bern	15,000	—	—	15,000	96	15,096
Obwalden	7,060	—	—	7,060	500	7,560
Zug	500	—	—	500	200	700
Freiburg	1,700	—	—	1,700	—	1,700
Schaffhausen	112,465	—	—	112,465	48,917	161,382
Appenzell I.-Rh.	2,900	—	—	2,900	—	2,900
Aargau	400	—	—	400	—	400
Tessin	2,250	—	—	2,250	850	3,100
Total	250,308	—	—	250,308	51,580	301,888

VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	98,486	—	—	98,486	7,483	105,969
Bern	323,811	—	—	323,811	24,378	348,189
Luzern	75,156	—	—	75,156	15,523	90,679
Uri	18,000	—	—	18,000	1,500	19,500
Schwyz	12,232	—	—	12,232	1,600	13,832
Obwalden	5,521	—	—	5,521	715	6,236
Nidwalden	1,937	—	—	1,937	212	2,149
Glarus	31,526	—	—	31,526	2,500	34,026
Zug	6,027	—	—	6,027	429	6,456
Freiburg	72,896	—	—	72,896	10,000	82,896
Solothurn	126,094	—	—	126,094	12,600	138,694
Baselstadt	94,644	—	—	94,644	8,662	103,306
Baselland	74,747	—	—	74,747	8,934	83,681
Schaffhausen	8,558	—	—	8,558	1,400	9,958
Appenzell A.-Rh.	10,228	—	—	10,228	2,563	12,791
Appenzell I.-Rh.	3,598	—	—	3,598	676	4,274
St. Gallen	206,338	—	—	206,338	19,300	225,638
Graubünden	59,532	—	—	59,532	10,488	70,020
Aargau	321,536	—	—	321,536	28,920	350,456
Thurgau	89,953	—	—	89,953	10,949	100,902
Tessin	12,362	—	—	12,362	2,100	14,462
Waadt	464,239	—	—	464,239	47,256	511,495
Wallis	38,556	—	—	38,556	5,377	43,933
Genf	119,607	—	—	119,607	14,842	134,449
Total	2,275,584	—	—	2,275,584	238,407	2,513,991

VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien.

692

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	58,599	—	—	58,599	13,140	71,739
Bern	65,540	—	—	65,540	8,700	74,240
Luzern	24,000	—	—	24,000	3,500	27,500
Uri	6,984	—	—	6,984	1,052	8,036
Nidwalden	6,770	—	—	6,770	840	7,610
Zug	330	—	—	330	70	400
Schaffhausen	2,850	—	—	2,850	500	3,350
St. Gallen	27,795	—	—	27,795	4,000	31,795
Graubünden	2,350	—	—	2,350	—	2,350
Thurgau	887	—	—	887	80	967
Tessin	—	—	—	—	150	150
Wallis	4,142	—	—	4,142	—	4,142
Genf	29,215	—	—	29,215	3,747	32,962
Total	229,462	—	—	229,462	35,779	265,241

VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	74,322	—	21,049	53,273	4,658	57,931
Bern	99,048	—	—	99,048	11,653	110,701
Obwalden	1,600	—	—	1,600	400	2,000
Nidwalden	700	—	—	700	250	950
Zug	1,660	—	—	1,660	240	1,900
Freiburg	35,000	—	—	35,000	6,000	41,000
Baselstadt	32,000	—	—	32,000	3,000	35,000
Baselland	5,675	—	—	5,675	1,750	7,425
Appenzell A.-Rh.	3,550	—	—	3,550	400	3,950
St. Gallen	23,410	—	—	23,410	4,500	27,910
Graubünden	5,350	—	—	5,350	600	5,950
Aargau	39,167	—	—	39,167	2,596	41,763
Thurgau	9,250	—	—	9,250	1,180	10,430
Wallis	8,656	—	—	8,656	—	8,656
Neuenburg	—	—	—	—	500	500
Total	339,388	—	21,049	318,339	37,727	356,066

IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender.

694

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	91,000	—	—	91,000	6,000	97,000
Bern	61,285	—	—	61,285	17,622	78,907
Luzern	12,000	—	—	12,000	1,800	13,800
Obwalden	—	—	—	—	207	207
Zug	360	—	—	360	80	440
Solothurn	457	—	—	457	73	530
Baselland	30,500	—	—	30,500	3,000	33,500
Schaffhausen	29,532	—	—	29,532	4,465	33,997
Appenzell A.-Rh.	8,550	—	—	8,550	1,000	9,550
Appenzell I.-Rh.	5,769	—	—	5,769	540	6,309
Aargau	250	—	—	250	—	250
Thurgau	38,000	—	—	38,000	3,000	41,000
Wallis	8,614	—	—	8,614	100	8,714
Total	286,317	—	—	286,317	37,887	324,204

X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	28,568	—	—	28,568	5,270	33,838
Bern	90,703	—	—	90,703	9,744	100,447
Luzern	6,150	—	—	6,150	800	6,950
Obwalden	—	—	—	—	30	30
Zug	50	—	—	50	60	110
Freiburg	3,700	—	—	3,700	400	4,100
Baselstadt	400	—	—	400	—	400
Baselland	1,900	—	—	1,900	400	2,300
Schaffhausen	3,000	—	—	3,000	500	3,500
Appenzell A.-Rh.	2,050	—	—	2,050	500	2,550
St. Gallen	4,500	—	—	4,500	500	5,000
Graubünden	200	—	—	200	—	200
Aargau	1,100	—	—	1,100	200	1,300
Thurgau	8,500	—	—	8,500	1,500	10,000
Tessin	440	—	—	440	250	690
Neuenburg	11,000	—	—	11,000	1,000	12,000
Genf	2,000	—	—	2,000	—	2,000
Total	164,261	—	—	164,261	21,154	185,415

XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung.

696

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	26,100	—	—	26,100	5,400	31,500
Bern	1,200	—	—	1,200	300	1,500
Obwalden	50	—	—	50	—	50
Zug	980	—	—	980	290	1,270
Freiburg	29,192	—	—	29,192	3,183	32,375
Solothurn	447	—	—	447	83	530
Baselstadt	3,560	—	—	3,560	2,016	5,576
Baselland	2,706	—	—	2,706	490	3,196
Schaffhausen	1,900	—	—	1,900	200	2,100
Appenzell A.-Rh.	6,150	—	—	6,150	500	6,650
Appenzell I.-Rh.	50	—	—	50	—	50
St. Gallen	29,601	—	—	29,601	300	29,901
Graubünden	2,575	—	—	2,575	—	2,575
Aargau	6,803	—	—	6,803	1,305	8,108
Thurgau	2,380	—	—	2,380	640	3,020
Tessin	382	—	—	382	—	382
Wallis	48,543	—	—	48,543	1,364	49,907
Neuenburg	—	—	—	—	571	571
Genf	3,936	—	—	3,936	—	3,936
Total	166,555	—	—	166,555	16,642	183,197

XII. Für Armenversorgung im allgemeinen.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Bern	9,241	—	—	9,241	—	9,241
Luzern	109,622	—	—	109,622	—	109,622
Schwyz	750	—	—	750	—	750
Zug	250	—	—	250	—	250
Baselland	77,100	—	—	77,100	5000	82,100
Schaffhausen	5,451	—	—	5,451	—	5,451
St. Gallen	10,000	—	—	10,000	1000	11,000
Graubünden	1,000	—	—	1,000	—	1,000
Aargau	100	—	—	100	—	100
Tessin	20	—	—	20	20	40
Wallis	300	—	—	300	300	600
Genf	200	—	—	200	—	200
Total	214,034	—	—	214,034	6320	220,354

XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	42,582	21,049.	—	63,631	8,186	71,817
Bern	47,868	—	—	47,868	15,247	63,115
Luzern	6,300	—	—	6,300	11,687	17,987
Obwalden	1,680	—	—	1,680	280	1,960
Nidwalden	60	—	—	60	30	90
Glarus	1,100	—	—	1,100	300	1,400
Zug	890	—	—	890	40	930
Freiburg	7,150	—	—	7,150	1,300	8,450
Solothurn	2,340	—	—	2,340	1,000	3,340
Baselstadt	11,500	—	—	11,500	4,000	15,500
Baselland	1,600	—	—	1,600	400	2,000
Schaffhausen	4,350	—	—	4,350	1,000	5,350
Appenzell A.-Rh.	1,800	—	—	1,800	450	2,250
St. Gallen	16,460	—	—	16,460	4,600	21,060
Graubünden	1,864	—	—	1,864	1,000	2,864
Aargau	6,653	—	—	6,653	1,800	8,453
Thurgau	5,968	—	—	5,968	3,300	9,268
Tessin	300	—	—	300	—	300
Waadt	500	—	—	500	—	500
Wallis	9,034	—	—	9,034	170	9,204
Neuenburg	6,000	—	—	6,000	1,500	7,500
Genf	12,563	—	—	12,563	790	13,353
Total	188,562	21,049	—	209,611	57,080	266,691

Gesamttotal.

Kantone	Verwendung bis Ende 1900	Nachträgliche Änderungen		Korrigierte Verwendung bis Ende 1900	Ver- wendung pro 1901	Verwendung bis Ende 1901
		in Plus	in Minus			
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	755,487	—	—	755,487	71,687	827,174
Bern	1,053,574	—	—	1,053,574	116,210	1,169,784
Luzern	268,078	—	—	268,078	36,250	304,328
Uri	38,767	—	—	38,767	3,276	42,043
Schwyz	109,642	—	—	109,642	9,205	118,847
Obwalden	26,737	—	—	26,737	3,534	30,271
Nidwalden	15,413	—	—	15,413	2,138	17,551
Glarus	99,915	—	—	99,915	5,357	105,272
Zug	70,175	—	—	70,175	6,276	76,451
Freiburg	253,178	—	—	253,178	21,283	274,461
Solothurn	169,064	—	—	169,064	17,856	186,920
Baselstadt	156,698	—	—	156,698	18,739	175,437
Baselland	210,628	—	—	210,628	21,534	232,162
Schaffhausen	550,649	—	—	550,649	93,128	643,777
Appenzell A.-Rh.	119,998	—	—	119,998	9,193	129,191
Appenzell L.-Rh.	28,084	—	—	28,084	2,236	30,320
St. Gallen	492,076	—	—	492,076	45,000	537,076
Graubünden	179,095	—	—	179,095	22,155	201,250
Aargau	391,989	—	—	391,989	35,261	427,250
Thurgau	199,130	—	—	199,130	24,859	223,989
Tessin	245,448	—	—	245,448	24,620	270,068
Waadt	480,379	—	—	480,379	56,245	536,624
Wallis	214,830	—	—	214,830	18,502	233,332
Neuenburg	237,306	—	—	237,306	21,016	258,322
Genf	167,521	—	—	167,521	22,147	189,668
Total	6,533,861	—	—	6,533,861	707,707	7,241,568

Die Verwendungen pro 1901 nach Hauptrubriken.

Kantone	A Für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholismus Unter- rubriken I/V	B Für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus Unter- rubriken VII/XIII	C Für Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich Unter- rubrik VI	Prozentual		
				A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . . .	21,550	42,654	7,483	30, ₁	59, ₅	10, ₄
Bern . . .	28,566	63,266	24,378	24, ₆	54, ₄	21, ₀
Luzern . . .	2,940	17,787	15,523	8, ₁	49, ₁	42, ₈
Uri . . .	724	1,052	1,500	22, ₁	32, ₁	45, ₈
Schwyz . . .	7,605	—	1,600	82, ₆	—	17, ₄
Obwalden . .	1,902	917	715	53, ₈	26, ₀	20, ₂
Nidwalden . .	806	1,120	212	37, ₇	52, ₄	9, ₉
Glarus . . .	2,557	300	2,500	47, ₇	5, ₆	46, ₇
Zug . . .	5,067	780	429	80, ₇	12, ₄	6, ₉
Freiburg . . .	400	10,883	10,000	1, ₉	51, ₁	47, ₀
Solothurn . .	4,100	1,156	12,600	23, ₀	6, ₅	70, ₅
Baselstadt . .	1,061	9,016	8,662	5, ₇	48, ₁	46, ₂
Baselland . .	1,560	11,040	8,934	7, ₂	51, ₃	41, ₅
Schaffhausen .	85,063	6,665	1,400	91, ₃	7, ₂	1, ₅
Außerrhoden .	3,780	2,850	2,563	41, ₁	31, ₀	27, ₉
Innerrhoden .	1,020	540	676	45, ₆	24, ₂	30, ₂
St. Gallen . .	10,800	14,900	19,300	24, ₀	33, ₁	42, ₉
Graubünden .	10,067	1,600	10,488	45, ₄	7, ₂	47, ₄
Aargau . . .	440	5,901	28,920	1, ₈	16, ₇	82, ₀
Thurgau . . .	4,210	9,700	10,949	16, ₉	39, ₀	44, ₁
Tessin . . .	22,100	420	2,100	89, ₈	1, ₇	8, ₅
Waadt . . .	8,989	—	47,256	16, ₀	—	84, ₀
Wallis . . .	11,191	1,934	5,377	60, ₅	10, ₄	29, ₁
Neuenburg . .	17,445	3,571	—	83, ₀	17, ₀	—
Genf . . .	2,768	4,537	14,842	12, ₅	20, ₅	67, ₀
Total	256,711	212,589	238,407	36, ₈	30, ₀	33, ₇

Anhang V.

Die Verwendungen pro 1889/1901 nach Hauptrubriken.

Kantone	A Für Bekämpfung vorwiegend der Wirkungen des Alkoholumus Unter- rubriken I/V	B Für Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholumus Unter- rubriken VII/XIII	C Für Bekämpfung der Wirkungen und Ursachen zugleich Unter- rubrik VI	Prozentual		
				A	B	C
	Fr.	Fr.	Fr.			
Zürich . . .	357,380	363,825	105,969	43,2	44,0	12,8
Bern . . .	383,444	438,151	348,189	32,8	37,4	29,8
Luzern . . .	37,790	175,859	90,679	12,4	57,8	29,8
Uri . . .	14,507	8,036	19,500	34,5	19,1	46,4
Schwyz . . .	104,265	750	13,832	87,7	0,6	11,7
Obwalden . .	19,788	4,247	6,236	65,4	14,0	20,6
Nidwalden . .	6,752	8,650	2,149	38,5	49,3	12,2
Glarus . . .	69,846	1,400	34,026	66,4	1,3	32,3
Zug . . .	64,695	5,300	6,456	84,6	6,9	8,5
Freiburg . . .	105,640	85,925	82,896	38,5	31,3	30,2
Solothurn . .	43,826	4,400	138,694	23,4	2,4	74,2
Baselstadt . .	15,655	56,476	103,306	8,9	32,2	58,9
Baselland . .	17,960	130,521	83,681	7,7	56,2	36,1
Schaffhausen .	580,071	53,748	9,958	90,1	8,3	1,6
Außerrhoden .	91,450	24,950	12,791	70,8	19,3	9,9
Innerrhoden .	19,687	6,359	4,274	64,9	21,0	14,1
St. Gallen . .	184,772	126,666	225,638	34,4	23,6	42,0
Graubünden .	116,291	14,939	70,020	57,8	7,4	34,8
Aargau . . .	16,820	59,974	350,456	3,9	14,0	82,1
Thurgau . . .	48,402	74,685	100,902	21,6	33,3	45,1
Tessin . . .	254,044	1,562	14,462	94,1	0,6	5,3
Waadt . . .	24,629	500	511,495	4,6	0,1	95,3
Wallis . . .	108,176	81,223	43,933	46,4	34,8	18,8
Neuenburg . .	237,751	20,571	—	92,0	8,0	—
Genf . . .	2,768	52,451	134,449	1,5	27,6	70,9
Total	2,926,409	1,801,168	2,513,991	40,4	24,9	34,7

Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1901.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1903
Date	
Data	
Seite	613-701
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.